

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 13/9513 –**

### **Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

#### **A. Problem**

Der Luftverkehr in Deutschland befindet sich seit Jahren in einer stetigen Aufwärtsentwicklung. Zwischen 1984 und 1993 hat sich der Fluggastverkehr von/nach der Bundesrepublik Deutschland auf rund 61 Millionen Fluggäste verdoppelt. Damit einhergehend ist die Zahl der Flugbewegungen entsprechend gestiegen. Dieser Trend wird auch in Zukunft anhalten. Alle vorliegenden Prognosen gehen im Bereich des Luftverkehrs von überproportionalen Zuwachsraten aus. Mehr Verkehr bedeutet gleichzeitig eine Zunahme von Sicherheitsrisiken im Luftverkehr. Es gilt, den sehr hohen Sicherheitsstandard des Luftverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland auch unter Einbeziehung der zu erwartenden Verkehrszuwächse für die Zukunft zu erhalten.

#### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf legt deshalb sein Schwergewicht auf die Erhaltung und Verbesserung der Luftverkehrssicherheit. Dabei wird der bestehende Ordnungsrahmen durch zahlreiche Einzelmaßnahmen entsprechend angepaßt und fortentwickelt.

Darüber hinaus werden in das Luftverkehrsgesetz bisher nicht enthaltene umfangreiche datenschutzrechtliche Regelungen aufgenommen sowie verschiedene, zur sachgerechten Umsetzung der Organisationsprivatisierung der Flugsicherung erforderliche Vorschriften eingefügt.

**Einstimmige Annahme bei Enthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Es wird auf die Ausführungen in Drucksache 13/9513 verwiesen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9513 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 ist der Bundesminister für Verkehr ermächtigt worden, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile ausschließlich vom Bund gehalten werden, mit der Wahrnehmung der in § 27 c LuftVG genannten Aufgaben der Flugsicherung zu beauftragen. Die Bundesregierung gründete in der Folge die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die seit dem 1. Januar 1993 entsprechend beauftragt ist.

Eine Bewertung der Leistungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zeigt, daß die Ziele der Organisationsprivatisierung erreicht werden konnten: Die flugsicherungsbedingten Verspätungen im Luftverkehr sind in Deutschland trotz des um mehr als 150% gestiegenen Luftverkehrs auf das Niveau der Mitte der 80er Jahre gesunken. Die Flugsicherungsgebührensätze sind seit dem vergangenen Jahr rückläufig. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH kann unabhängig vom öffentlichen Dienst- und Besoldungsrecht sowie ohne die finanziellen Beschränkungen durch den Bundeshaushalt flexibel auf die sich ändernden Anforderungen des Luftverkehrs reagieren.

Dennoch sind weitere Anstrengungen erforderlich, die Flugsicherungsgebühren im Interesse insbesondere der deutschen Luftverkehrsgesellschaften weiter zu senken. Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß in der sich aufgrund neuer Technologien und institutioneller Entwicklungen ändernden Situation in Europa ein Wettbewerb zwischen den nationalen Flugsicherungsorganisationen entwickeln wird, in dem der deutschen Flugsicherung im Interesse des Industriestandortes Deutschland eine bedeutende Rolle zukommen muß. Hierzu ist für die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ein möglichst flexibler Rahmen zu schaffen. Ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Flexibilität der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und zu wirtschaftlicherem Handeln könnte eine Beteiligung anderer Gesellschafter neben dem Bund an der DFS sein.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert zu prüfen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden müssen, so daß neben dem Bund auch andere Gesellschafter Anteile an der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH halten können.

Bonn, den 22. April 1998

### Der Ausschuß für Verkehr

**Dr. Dionys Jobst**

Vorsitzender

**Lothar Ibrügger**

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes  
– Drucksache 13/9513 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 15. Ausschusses

#### Elftes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt  
Luftverkehr

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Unterabschnitt<br>Luftfahrzeuge und<br>Luftfahrtpersonal   | §§ 1 bis 5       |
| 2. Unterabschnitt<br>Flugplätze   | §§ 6 bis 19b     |
| 3. Unterabschnitt<br>Luftfahrtunternehmen<br>und -veranstaltungen   | §§ 20 bis 24     |
| 4. Unterabschnitt<br>Verkehrsvorschriften   | §§ 25 bis 27     |
| 5. Unterabschnitt<br>Flughafenkoordinierung,<br>Flugsicherung und<br>Flugwetterdienst                     | §§ 27 a bis 27 f |
| 6. Unterabschnitt<br>Vorzeitige Besitzeinweisung<br>und Enteignung  | §§ 27 g bis 28   |
| 7. Unterabschnitt<br>Gemeinsame Vorschriften  | §§ 29 bis 32 c   |
| Zweiter Abschnitt<br>Haftpflicht  |                  |
| 1. Unterabschnitt<br>Haftung für Personen<br>und Sachen, die<br>nicht im Luftfahrzeug<br>befördert werden | §§ 33 bis 43     |

#### Elftes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt  
Luftverkehr

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Unterabschnitt<br>Luftfahrzeuge und<br>Luftfahrtpersonal   | §§ 1 bis 5       |
| 2. Unterabschnitt<br>Flugplätze   | §§ 6 bis 19c     |
| 3. Unterabschnitt<br>Luftfahrtunternehmen<br>und -veranstaltungen   | §§ 20 bis 24     |
| 4. Unterabschnitt<br>Verkehrsvorschriften   | §§ 25 bis 27     |
| 5. Unterabschnitt<br>Flughafenkoordinierung,<br>Flugsicherung und<br>Flugwetterdienst                     | §§ 27 a bis 27 f |
| 6. Unterabschnitt<br>Vorzeitige Besitzeinweisung<br>und Enteignung  | §§ 27 g bis 28   |
| 7. Unterabschnitt<br>Gemeinsame Vorschriften  | §§ 29 bis 32 c   |
| Zweiter Abschnitt<br>Haftpflicht  |                  |
| 1. Unterabschnitt<br>Haftung für Personen<br>und Sachen, die<br>nicht im Luftfahrzeug<br>befördert werden | §§ 33 bis 43     |

| Entwurf   |               | Beschlüsse des 15. Ausschusses   |              |
|---|---------------|--|--------------|
| 2. Unterabschnitt<br>Haftung aus dem<br>Beförderungsvertrag   | §§ 44 bis 52  | 2. Unterabschnitt<br>Haftung aus dem<br>Beförderungsvertrag            | §§ 44 bis 52 |
| 3. Unterabschnitt<br>Haftung für<br>militärische<br>Luftfahrzeuge   | §§ 53 bis 54  | 3. Unterabschnitt<br>Haftung für<br>militärische<br>Luftfahrzeuge      | §§ 53 bis 54 |
| 4. Unterabschnitt<br>Gemeinsame<br>Vorschriften für<br>die Haftpflicht  | §§ 55 bis 56  | 4. Unterabschnitt<br>Gemeinsame<br>Vorschriften für<br>die Haftpflicht | §§ 55 bis 56 |
| Dritter Abschnitt<br>Straf- und Bußgeldvorschriften   | §§ 58 bis 63  | Dritter Abschnitt<br>Straf- und Bußgeldvorschriften                    | §§ 58 bis 63 |
| Vierter Abschnitt<br>Luftfahrtdateien   | §§ 64 bis 69" | Vierter Abschnitt<br>Luftfahrtdateien                                  | §§ 64 bis 70 |
|   |               | <b>Fünfter Abschnitt<br/>Übergangsregelungen</b>                       | <b>§ 71"</b> |
| 2. § 1 wird wie folgt geändert:   |               | 2. unverändert   |              |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  |               |  |              |
| „(1) Die Benutzung des Luftraums durch<br>Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch<br>dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchfüh-<br>rung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im<br>Inland anwendbares internationales Recht,<br>durch Verordnungen des Rates der Euro-<br>päischen Union und die zu deren Durch-<br>führung erlassenen Rechtsvorschriften be-<br>schränkt wird.“ |               |  |              |
| b) Absatz 2 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:   |               |  |              |
| „11. sonstige für die Benutzung des Luft-<br>raumes bestimmte Geräte, sofern sie in<br>Höhen von mehr als dreißig Metern über<br>Grund oder Wasser betrieben werden<br>können.“   |               |  |              |
| 3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1 a bis 1 c ein-<br>gefügt:   |               | 3. unverändert   |              |
| „§ 1 a  |               |  |              |
| (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und die<br>zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen<br>Rechtsvorschriften sind beim Betrieb   |               |  |              |
| 1. eines in der deutschen Luftfahrzeugrolle ein-<br>getragenen Luftfahrzeugs oder   |               |  |              |
| 2. eines anderen Luftfahrzeugs, für das die Bun-<br>desrepublik Deutschland die Verantwortung<br>des Eintragungsstaats übernommen hat, oder   |               |  |              |
| 3. eines Luftfahrzeugs, welches in einem ande-<br>ren Land registriert ist, aber unter einer deut-<br>schen Genehmigung nach § 20 oder nach<br>Maßgabe des Rechts der Europäischen Ge-<br>meinschaft eingesetzt wird,   |               |  |              |
| auch außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundes-<br>republik Deutschland anzuwenden, soweit ihr<br>materieller Inhalt dem nicht erkennbar entge-<br>gensteht oder nach völkerrechtlichen Grundsät-  |               |  |              |

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

zen die Befolgung ausländischer Rechtsvorschriften vorgeht.

(2) Soweit ausländisches Recht in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Grundsätzen extraterritoriale Wirkung beansprucht und sich auf Gegenstände bezieht, die von den Vorschriften nach § 1 Abs. 1 geregelt sind oder in einer sonstigen Beziehung zur Luftfahrt stehen, findet es im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur insoweit Anwendung, als es deutschem Recht nicht entgegensteht.

## § 1 b

(1) Wird ein Luftfahrzeug im Sinne des § 1 a Abs. 1 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes betrieben, so sind international verbindliche Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften im Sinne des Artikels 37 Abs. 2 Buchstabe c und des Artikels 38 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) zu beachten und zu befolgen, soweit sie dort gelten.

(2) Bekanntgewordene und im Ausland nicht geahndete Verstöße werden von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt und geahndet, als ob sie im Inland begangen worden wären. Die Ahndung erfolgt entsprechend der Umsetzung der in Absatz 1 genannten Regeln und Vorschriften durch deutsches Recht.

## § 1 c

Die Berechtigung zum Verkehr im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland haben nach Maßgabe des § 1 Abs. 1

1. Luftfahrzeuge, die in der deutschen Luftfahrzeugrolle oder im Luftsportgeräteverzeichnis eingetragen sind,
2. Luftfahrzeuge mit Eintragungszeichen der Bundeswehr,
3. Luftfahrzeuge, die einer Verkehrszulassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht bedürfen,
4. Luftfahrzeuge, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Register eingetragen sind, auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
5. Luftfahrzeuge, die außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Register eingetragen sind, auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung,

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

6. Luftfahrzeuge, denen durch ausdrückliche Einflugerlaubnis nach § 2 Abs. 7 die Benutzung des deutschen Luftraumes gestattet ist."
4. § 3 wird wie folgt gefaßt:
- „ § 3
- (1) Luftfahrzeuge werden vorbehaltlich abweichender Verordnungen des Rates der Europäischen Union in die deutsche Luftfahrzeugrolle nur eingetragen, wenn
1. sie in einem ausländischen staatlichen Luftfahrzeugregister nicht eingetragen sind und im ausschließlichen Eigentum deutscher Staatsangehöriger stehen; juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland werden deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, wenn der überwiegende Teil ihres Vermögens oder Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle darüber deutschen Staatsangehörigen zusteht und die Mehrheit der Vertretungsberechtigten oder persönlich haftenden Personen deutsche Staatsangehörige sind;
  2. ein Recht eines deutschen Staatsangehörigen, an einem Luftfahrzeug Eigentum durch Kauf zu erwerben, oder ein Recht zum Besitz auf Grund eines für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten abgeschlossenen Mietvertrages oder eines dem Mietvertrag ähnlichen Rechtsverhältnisses besteht.
- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen deutschen Staatsangehörigen gleich.
- (2) Die für die Verkehrszulassung zuständige Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen."
5. Der Punkt am Ende von § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. dem Bewerber nicht bereits eine Erlaubnis gleicher Art und gleichen Umfangs nach Maßgabe dieser Vorschrift erteilt worden ist.“
6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit dem Ziel des Erwerbs der Erlaubnis“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Landesplanung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„§ 4 Abs. 1 bis 4 und § 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.“

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Genehmigungsverfahren gelten § 10 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 3 sowie § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe entsprechend.“

8. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen des Bundesministeriums für Verkehr nach § 27 d Abs. 1 und 4 und Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Planfeststellungsbehörde ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde des Landes, in dem das Gelände liegt. Erstreckt sich das Gelände auf mehrere Länder, so trifft die Bestimmung nach Satz 1 die Landesregierung des Landes, in dem der überwiegende Teil des Geländes liegt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 und trifft die Entscheidungen nach § 8 Abs. 3. *Erstreckt sich das Gelände auf mehrere Länder, bedürfen Entscheidungen nach Satz 3 der Zustimmung der Luftfahrtbehörden der beteiligten Länder; eine ohne diese Zustimmung getroffene Entscheidung ist nichtig.*“

- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Äußerungen der nach § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie der Kommission nach § 32 b.“

- c) In Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Flughäfen oder Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

10. § 11 Satz 2 wird aufgehoben.

8. unverändert

- § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Planfeststellungsbehörde ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde des Landes, in dem das Gelände liegt. Erstreckt sich das Gelände auf mehrere Länder, so trifft die Bestimmung nach Satz 1 die Landesregierung des Landes, in dem der überwiegende Teil des Geländes liegt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 und trifft die Entscheidungen nach § 8 Abs. 3.“

- b) unverändert

- c) unverändert

10. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

## 11. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sehen landesrechtliche Bestimmungen für die Errichtung von Bauwerken nach Satz 1 die Einholung einer Baugenehmigung nicht vor, bedarf die Errichtung dieser Bauwerke der Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter ausschließlicher luftverkehrssicherheitslicher Erwägungen.“

## b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

## 12. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Im Umkreis von 10 Kilometer Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes.“

## 13. In § 16a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der für die Flugsicherung zuständigen Stelle“ durch die Wörter „der zuständigen Stelle“ sowie die Wörter „Sicherung des Luftverkehrs“ durch die Wörter „Sicherheit des Luftverkehrs“ ersetzt.

## 14. § 19 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Entschädigung ist in den Fällen der §§ 12 und 17 von dem Flugplatzunternehmer zu zahlen. In den Fällen des § 18a und soweit die bezeichneten Maßnahmen Grundstücke oder andere Sachen außerhalb der Bauschutzbereiche

## 11. unverändert

## 12. unverändert

## 13. unverändert

## 13a. Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

## „§ 18 b

(1) Bauwerke dürfen in den Bereichen, die für die Einrichtung und Überwachung von Verfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln aus Gründen der Hindernisfreiheit zu bewerten sind, nur errichtet werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde zuvor über das Vorhaben informiert wurde.

(2) Die für die Flugsicherung zuständige Stelle unterrichtet die obersten Luftfahrtbehörden der Länder über die Bereiche, die für die Einrichtung und Überwachung von Verfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln aus Gründen der Hindernisfreiheit zu bewerten sind. Die obersten Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten die für die Flugsicherung zuständige Stelle über Bauwerke, welche in diesem Bereich errichtet werden sollen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Gegenstände.“

## 14. unverändert

## Entwurf

der §§ 12 und 17 betreffen, ist die Entschädigung, wenn es sich um Maßnahmen der Flugsicherung handelt, die sich nicht auf den Start- und Landevorgang beziehen, von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle, im übrigen von dem jeweiligen Flugplatzunternehmer zu leisten. In den Fällen des § 16a ist die Entschädigung von demjenigen zu leisten, der ein Interesse an der Kennzeichnung geltend macht."

15. § 19b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unternehmer von Verkehrsflughäfen sind verpflichtet, die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.“

16. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Juristische oder natürliche Personen sowie Personenhandelsgesellschaften bedürfen für

1. gewerbsmäßige Rundflüge in Luftfahrzeugen, mit denen eine Beförderung nicht zwischen verschiedenen Punkten verbunden ist,
2. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen

einer Betriebsgenehmigung (Luftfahrtunternehmen). Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht in Luftfahrzeugen gegen Entgelt; ausgenommen hiervon sind Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern und mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen zugelassen sind. *Die gewerbsmäßige Verwendung von Luftsportgeräten, ausgenommen in Flugschulen zur Ausbildung von Luftfahrern, ist nicht zulässig.*

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, insbesondere wenn der Antragsteller oder andere für die Beförderung verantwortliche Personen nicht zuverlässig sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die für den sicheren Luftverkehrsbetrieb erforderlichen finanziellen Mittel oder entsprechende

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

15. § 19b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

**„Zur Feststellung der Selbstkosten im Sinne dieses Gesetzes finden die Vorschriften des Preisrechts bei öffentlichen Aufträgen entsprechende Anwendung. Unterschreitet der Marktpreis die Selbstkosten, ist der Marktpreis maßgeblich.“**

16. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Juristische oder natürliche Personen sowie Personenhandelsgesellschaften bedürfen für

1. gewerbsmäßige Rundflüge in Luftfahrzeugen, mit denen eine Beförderung nicht zwischen verschiedenen Punkten verbunden ist,
2. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen

einer Betriebsgenehmigung (Luftfahrtunternehmen). Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht **mit** Luftfahrzeugen gegen Entgelt; ausgenommen hiervon sind Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern und mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen zugelassen sind. **Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten nicht für Luftsportgeräte.**

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

Sicherheiten nicht nachgewiesen werden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen. Der deutschen Luftfahrzeugrolle gleichgestellt sind die Eintragungsregister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Das Ruhen der Genehmigung auf Zeit kann angeordnet werden, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs aufrechtzuerhalten. Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr länger als sechs Monate kein Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Für die Erteilung der Betriebsgenehmigung für die Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht durch Unternehmen im gewerblichen Flugverkehr nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend."

(3) unverändert

(4) unverändert

17. § 20 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 b Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorlagepflicht zulassen.“

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Beförderung von Post und/oder Fracht kann die Genehmigungsbehörde Luftfahrtunternehmen vom Erfordernis der Genehmigung von Flugplänen, Beförderungsentgelten oder Beförderungsbedingungen befreien. Das gleiche gilt für die Beförderung von Personen, wenn und soweit sich dies aus einer für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Vereinbarung ergibt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegensteht, gelten für die Erteilung der Streckengenehmigung zur Ausübung von Verkehrsrechten zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht durch Luftfahrtunternehmen auf Strecken in der Europäischen Union die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

19. In § 21 a wird die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Satz 2 bis 8“ ersetzt. 19. unverändert

20. In § 23 a werden die Wörter „die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben“ durch die Wörter „die ihren Hauptsitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben“ ersetzt. 20. unverändert

21. Nach § 23 a wird folgender § 23 b eingefügt: 21. unverändert  
„§ 23 b

(1) Soweit dies zur vorherigen Prüfung und zur ständigen Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist, kann die Genehmigungsbehörde

1. Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Einsatz von Luftfahrzeugen nehmen, und zwar bei

- a) Haltern von Luftfahrzeugen anlässlich gewerblicher Beförderung,
- b) allen an der Beförderung Beteiligten,
- c) den Beteiligten an Verträgen über gewerbliche Beförderungen und
- d) den Betreibern von Platzreservierungssystemen;

2. von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbereichen tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Prüfung und der Kontrolle von Bedeutung sind. Der um Auskunft Ersuchte kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde;

3. den Start von Luftfahrzeugen so lange untersagen, bis sie ihre Kontrollen beendet hat.

(2) Die Inhaber der Genehmigungen oder ihre Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäft-

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

lichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.“

22. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Starts und Landungen von nicht motorgetriebenen Luftsportgeräten tritt an die Stelle der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde die Erlaubnis des Beauftragten nach § 31c.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, wobei das Wort „Sie“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt wird.

c) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

(1) Die Beförderung von Stoffen und Gegenständen, die durch Rechtsverordnung als gefährliche Güter bestimmt sind, insbesondere Giftgase, Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, mit Luftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt werden; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Im übrigen bleiben die für die Beförderung von Giftgasen, Kernbrennstoffen oder anderen radioaktiven Stoffen geltenden Vorschriften unberührt.

(2) Das Mitführen im Handgepäck oder An-sichtragen von Stoffen und Gegenständen nach Absatz 1 Satz 1 in Luftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Erlaubnis in bezug auf Kernbrennstoffe darf nicht erteilt werden.

(3) Der Betrieb von elektronischen Geräten, die nicht als Luftfahrtgerät zugelassen sind und Störungen der Bordelektronik verursachen können, ist in Luftfahrzeugen nicht zulässig. Ausnahmen können durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 7a zugelassen werden, wenn und soweit für den Betrieb von elektronischen Geräten ein besonderes Bedürfnis besteht und dies mit dem Schutz der Sicherheit des Luftverkehrs vereinbar ist; in der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder der Luftfahrzeughalter allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen kann.

(4) Das Mitführen im Handgepäck oder An-sichtragen von

1. Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen sowie Sprühgeräten, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können,
2. Munition und explosionsgefährlichen Stoffen,

22. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Starts und Landungen von nicht motorgetriebenen Luftsportgeräten tritt an die Stelle der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde die Erlaubnis des Beauftragten nach § 31c; **dieser hat die Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen, wenn das Außenlandegelände weniger als 5 Kilometer von einem Flugplatz entfernt ist.**“

b) unverändert

c) unverändert

23. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. Gegenständen, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken,

in Luftfahrzeugen und in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen ist nicht zulässig. Das Bundesministerium für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den in den Nummern 1 bis 3 geregelten Fällen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt.“

24. Die Überschrift des 5. Unterabschnitts des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefaßt: 24. unverändert

## „5. Unterabschnitt

Flughafenkoordinierung, Flugsicherung und Flugwetterdienst“.

25. Die §§ 27 a und 27 b werden wie folgt gefaßt: 25. unverändert

## „§ 27 a

(1) Die Flughafenkoordinierung wird nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen.

(2) Für Zwecke der Ermittlung der Flughafenkapazität ist das Bundesministerium für Verkehr die für den Flughafen zuständige Behörde. Es bestimmt bei zu vollständig koordiniert erklärten Verkehrsflughäfen im Einvernehmen mit der obersten Luftfahrtbehörde des Landes und nach Anhörung der für die Flugsicherung zuständigen Stelle, des betreffenden Flugplatzunternehmers und der Luftfahrtunternehmen, die den Flugplatz regelmäßig benutzen, die Anzahl der im voraus planbaren Zeitnischen (Koordinierungseckwert).

## § 27 b

Von den Verfahren der Zeitnischenzuweisung kann aus Gründen der öffentlichen Interessen, insbesondere der hoheitlichen Interessen, der öffentlichen Verkehrsinteressen oder der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen abgewichen werden.“

26. Nach § 27 d werden die folgenden §§ 27 e und 27 f eingefügt: 26. unverändert

## „§ 27 e

(1) Der Flugwetterdienst dient der meteorologischen Sicherung des Luftverkehrs. Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem Deutschen Wetterdienst oder anderen damit ausdrücklich beauftragten Stellen (§ 27 f Abs. 5).

(2) Der Flugwetterdienst umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Flugwetterberatungs- und -betriebsdienste, zu denen gehören
  - a) die Wetterüberwachung,

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

- b) die Erstellung standardisierter Vorhersagen nach internationalen und nationalen Vorgaben,
  - c) die Flugwetterberatung,
  - d) die Erstellung und Verbreitung von Warnungen vor Wettererscheinungen mit Auswirkungen auf den An- und Abflug- sowie den Rollverkehr und vor fluggefährdenden Wetterereignissen auf der Strecke,
  - e) die Ausgabe standardisierter Flugwetterberatungsunterlagen in alphanumerischer und grafischer Form;
2. die erforderlichen technischen Einrichtungen und Dienste, zu denen gehören
- a) die Beschaffung, der Einbau und die Abnahme der meteorologischen Meßanlagen und der Datenerfassungs- und -verbreitungsanlagen sowie der fachtechnischen Systeme,
  - b) der Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der meteorologischen Meßanlagen und Übertragungssysteme,
  - c) die Entwicklung und Pflege der Anwendungsprogramme in der elektronischen Datenverarbeitung für den Flugwetterdienst;
3. die Planung und Erprobung von Verfahren und Einrichtungen für den Flugwetterdienst;
4. die Sammlung und die Bereitstellung von flugklimatologischen Daten und Statistiken.

## § 27 f

(1) Flugwetterbetriebsdienste und die dazu erforderlichen Einrichtungen werden an den Flugplätzen vorgehalten, bei denen das Bundesministerium für Verkehr einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Interessen anerkennt.

(2) Die Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen des Deutschen Wetterdienstes im erforderlichen Umfang verpflichtet,

1. die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für Zwecke des Flugwetterbetriebsdienstes und die erforderlichen technischen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die hierfür benötigten Grundstücke zur Verfügung zu stellen und die Verlegung und Instandhaltung von Kabelverbindungen auf ihren Grundstücken zu dulden,
2. dem Flugwetterdienstpersonal die Mitbenutzung der an den Flugplätzen bestehenden Infrastruktur zu ermöglichen,
3. die von ihnen überlassenen Bauten und Räume mit Energie und Wasser zu versorgen, sie zu heizen und zu klimatisieren, sonstige Versorgungsleistungen zu erbringen und die notwendige Entsorgung sicherzustellen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) Die sich aus der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 2 ergebenden Selbstkosten werden den Flugplatzunternehmern vom Deutschen Wetterdienst erstattet.

(4) Wird für einen Flugplatz ein Bedarf nach Absatz 1 vom Bundesministerium für Verkehr nicht anerkannt, können auf diesem Flugplatz auf Antrag und zu Lasten des Flugplatzunternehmers, oder wenn auf andere Weise die volle Deckung der Kosten ohne Inanspruchnahme des Bundes sichergestellt ist, Flugwetterbetriebsdienste und die erforderlichen technischen Einrichtungen im erforderlichen Umfang vorgehalten werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die örtlichen Voraussetzungen erfüllt und andere Belange des Flugwetterbetriebsdienstes nicht beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet das Bundesministerium für Verkehr. Absatz 2 ist anzuwenden.

(5) Wenn das Bundesministerium für Verkehr einen Bedarf im Sinne des Absatzes 1 anerkennt, ist der Deutsche Wetterdienst verpflichtet, Flugwetterbetriebsdienste und die erforderlichen technischen Einrichtungen im erforderlichen Umfang auf dem entsprechenden Flugplatz vorzuhalten. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 4, soweit nicht das Bundesministerium für Verkehr geeignete natürliche Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach § 27e Abs. 2 Nr. 1 und 2 beauftragt; diese Beauftragten unterstehen der Fachaufsicht des Deutschen Wetterdienstes."

27. Der bisherige § 27e wird § 27g.

28. Dem § 29 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die für die Aufgaben der Aufsicht über Luftfahrtunternehmen und der Luftaufsicht auf Flugplätzen zuständigen Vertreter der Luftfahrtbehörden sind berechtigt, Luftfahrzeuge zu betreten und sie und ihren Inhalt im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele ohne unbillige Verzögerung zu untersuchen. Sie dürfen die an Bord mitzuführenden Urkunden und Ausweise der Besatzung prüfen. Absatz 2 bleibt unberührt. Wird das Betreten, die Untersuchung oder die Prüfung nach Satz 1 oder 2 von der Besatzung eines Luftfahrzeugs nicht zugelassen, kann ein Startverbot verhängt werden; dasselbe gilt, wenn und solange triftige Gründe zu Zweifeln an der Verkehrssicherheit des untersuchten Luftfahrzeugs oder an der Tauglichkeit der Besatzung Anlaß geben.

(5) Für die Aufzeichnung des Flugfunkverkehrs auf Magnettonbänder gilt § 27c Abs. 3 entsprechend."

27. unverändert

28. Dem § 29 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die für die Aufgaben der Aufsicht über Luftfahrtunternehmen und der Luftaufsicht auf Flugplätzen zuständigen Vertreter der Luftfahrtbehörden sind berechtigt, Luftfahrzeuge zu betreten und sie und ihren Inhalt im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele ohne unbillige Verzögerung zu untersuchen. Sie dürfen die an Bord mitzuführenden Urkunden und Ausweise der Besatzung prüfen. Absatz 2 bleibt unberührt. Wird das Betreten, die Untersuchung oder die Prüfung nach Satz 1 oder 2 von der Besatzung eines Luftfahrzeugs nicht zugelassen, kann ein Startverbot verhängt werden; dasselbe gilt, wenn und solange triftige Gründe zu Zweifeln an der Verkehrssicherheit des untersuchten Luftfahrzeugs oder an der Tauglichkeit der Besatzung Anlaß geben. **Der Flugplatzunternehmer ist verpflichtet, das Betreten des Flugplatzes durch Vertreter der Luftfahrtbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu dulden.**

(5) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

29. In § 29 b Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Flugplatzhalter“ durch das Wort „Flugplatzunternehmer“ ersetzt.
30. § 29 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Luftfahrtbehörden können Gegenstände“ durch die Wörter „Die Luftfahrtbehörden können Postsendungen und sonstige Gegenstände“ und die Angabe „§ 27 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- 28a. In § 29 a Satz 1 werden die Wörter „gegen Vergütung seiner Selbstkosten“ durch das Wort „kostenfrei“ ersetzt.
29. unverändert
30. unverändert
- 30a. § 29 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Luftfahrtbehörden entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen gemäß § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 20 a Abs. 1 Nr. 2 erteilt werden kann oder zu entziehen ist.“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern im Falle von Satz 1 Nr. 2 Flugplatz- oder Luftfahrtunternehmen sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Personen anderer Unternehmen bedienen, sind diese dem eigenen Personal gleichgestellt.“
  - c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihm nachträglich bekanntwerdende, für die Überprüfung nach Absatz 2 bedeutsame Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnte. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Luftfahrtbehörden dürfen die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden. Sie haben den Flugplatz- und den Luftfahrtunternehmen das Ergebnis der Überprüfung und, soweit die Kenntnis weiterer Informationen für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich ist, auch die weiteren Informationen zu übermitteln. § 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

31. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr“ gestrichen und die Angabe „§ 2 Abs. 7 und § 27 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 7 und § 27“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„§ 4 Abs. 1 bis 4 und § 5 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.“
32. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ die Wörter „und den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:  
„1. die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, nichtberufsmäßige Führer von Drehflüglern, Motorsegelführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgerät ohne Luftsportgerät (§ 4) sowie der Berechtigungen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal an diese Personen; ausgenommen hiervon bleiben die Erlaubnisse, die zugleich mit der Instrumentenflugberechtigung erteilt oder die nachträglich um die Instrumentenflugberechtigung erweitert werden,“.
    - bb) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:  
„11. die Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 sowie die Genehmigungen nach § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 für Luftfahrtunternehmen, deren Luftfahrzeuge ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden. Auf Antrag eines Landes kann der Bund diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen. In diesem Fall werden die Aufgaben vom Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen;“.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:  
„(5) Wird auf der Grundlage von Absatz 1 ein Ausweis ausgestellt, ist der Ausweisinhaber verpflichtet, ihn nach Ablauf des Berechtigungszeitraums sowie auf Verlangen zurückzugeben und der Ausgabestelle einen Verlust unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen.“
31. unverändert
32. unverändert
- a) unverändert
- b) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

- cc) Nummer 14 wird gestrichen.
- dd) In Nummer 15 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- ee) In Nummer 16 Buchstabe g wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sicherheitsmindestabständen“ das Wort „Mindesthöhen“ eingefügt.
- ff) In Nummer 18 wird das Wort „Flugplan-koordinierung“ durch das Wort „Flughafenkoordinierung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird *aufgehoben*.
33. § 31 a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 31 a
- Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der Flughafenkoordinierung nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft zu beauftragen (Flughafenkoordinator).“
34. In § 31 b Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Flugsicherungsunternehmens“ die Wörter „sowie des Luftfahrt-Bundesamts im Aufgabenbereich der Flugsicherung“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird **wie folgt gefaßt:**
- „(4) Die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen nach Absatz 2 Nr. 11 wird auf Grund einer Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes des Unternehmens durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde dies im besonders gelagerten Einzelfall für erforderlich hält.“**
33. unverändert
34. § 31 b wird **wie folgt geändert:**
- a) Absatz 1 Satz 2 wird **wie folgt gefaßt:**
- „Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Verkehr geeignete natürliche Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 beauftragen.“**
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „Das gleiche gilt im Falle des § 27 d Abs. 4. Die Verpflichtung entfällt, soweit das Bundesministerium für Verkehr geeignete natürliche Personen nach Absatz 1 Satz 2 beauftragt.“**
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Flugsicherungsunternehmens“ die Wörter „sowie des Luftfahrt-Bundesamts im Aufgabenbereich der Flugsicherung“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 5 wird **angefügt:**
- „(5) Das Flugsicherungsunternehmen kann sich mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen oder Unternehmen erwerben oder errichten. Seine Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bleibt unberührt. Die Zustimmung stellt keine Beleihung dar. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes bleiben unberührt.“**

## Entwurf

35. In § 31 c werden die Wörter „Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte“ durch die Wörter „Benutzung des Luftraums durch Segelflugzeuge, Freiballone, Luftsportgeräte und Flugmodelle“

und in Nummer 5 die Angabe „§ 29 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

36. § 31 d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Amtshandlungen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben werden von den Beauftragten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Zu den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu erhebenden Auslagen ist die auf die Kosten nach Satz 2 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Auskünfte an den Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten sind unentgeltlich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Gegen die Entscheidungen des Beauftragten im Rahmen seines Auftrags ist der Widerspruch statthaft. Hilft der Beauftragte nicht ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde; im Falle des § 31 b Abs. 3 erfolgt die Entscheidung über den Widerspruch durch das Flugsicherungsunternehmen. Im Falle des § 31 a ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, zu richten. In den Fällen der §§ 31 b und 31 c ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten, zu richten. Ist im Falle des § 31 b Abs. 2 Satz 2 eine natürliche Person beauftragt, so ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten, vertreten durch das Flugsicherungsunternehmen.“

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

35. § 31 c wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Benutzung des Luftraums durch Luftsportgeräte“ werden durch die Wörter „Benutzung des Luftraums durch Freiballone, Luftsportgeräte und Flugmodelle“ **ersetzt**.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

**„Satz 1 findet Anwendung auf Segelflugzeuge, sofern das betreffende Land für seinen Aufgabenbereich (§ 31 Abs. 2) zustimmt.“**

36. § 31 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

**„Beauftragte nach § 31 b unterstehen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr; die Beauftragte nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 untersteht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1 der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr; Beauftragte nach § 31 b Abs. 1 Satz 2 unterstehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachaufsicht des Flugsicherungsunternehmens.“**

b) unverändert

c) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

37. Nach § 31 d wird folgender § 31 e eingefügt:

## „§ 31 e

Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter können die Beauftragten nach den §§ 31 a bis 31 c bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Bund bis zu einem vom Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Höchstbetrag in Rückgriff genommen werden. Gegenüber Organen und Personal der Beauftragten nach den §§ 31 a bis 31 c richtet sich der Rückgriff des Beauftragten nach den allgemeinen Vorschriften.“

37. unverändert

38. § 32 wird wie folgt geändert:

38. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Bestimmung der näheren Einzelheiten über Zulassung und Marktzugang von Luftfahrtunternehmen, Preisgestaltung, Wettbewerb und Wirtschaftsregulierung im Luftverkehr,“.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Luftverkehrs“ das Komma und die Wörter „deren fachliche Untersuchung“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

„7 a. die Erlaubnis zum Betrieb von elektronischen Geräten in Luftfahrzeugen nach § 27 Abs. 3 Satz 2,“.

dd) In Nummer 13 am Ende wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Auskünfte an den Betroffenen über die zu seiner Person in Luftfahrtdateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind unentgeltlich,“.

ee) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. die zur Durchführung der Flughafenkoordinierung nach § 27 a notwendigen Einzelheiten, insbesondere die Verfahren, nach denen ein Verkehrsflughafen zum koordinierten oder vollständig koordinierten Flughafen zu erklären ist und den Umfang der Koordinierungspflicht,“.

b) In Absatz 4 Nr. 6 werden das Wort „Flugplankoordinierung“ jeweils durch das Wort „Flughafenkoordinierung“ und in Satz 3 die Angabe „Satz 2, 3, 4“ durch die Angabe „Nr. 13 Satz 2, 3, 4“ sowie in Satz 4 das Wort „Flugplankoordinator“ durch das Wort „Flughafenkoordinator“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a angefügt:
- „(5a) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 13 geahndet werden können.“
39. In § 32 a Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „Flugplatzhalter“ durch das Wort „Flugplatzunternehmer“ und das Wort „Fluggesellschaften“ durch das Wort „Luftfahrtunternehmen“ ersetzt.
39. unverändert
40. In § 32 b Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Flugplatzhalters“ durch das Wort „Flugplatzunternehmers“ ersetzt.
40. unverändert
41. Nach § 32 b wird folgender § 32 c eingefügt:
- „§ 32 c
- Eine Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung oder Berechtigung auf Grund dieses Gesetzes, der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der im Inland anwendbaren international verbindlichen Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften im Sinne des Artikels 37 Abs. 2 Buchstabe c und des Artikels 38 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411), der Verordnungen des Rates der Europäischen Union oder der zu deren Durchführung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller mit der Zahlung fälliger Gebühren auf Grund des Luftrechts länger als drei Monate im Rückstand ist. An Stelle des Widerrufs kann das Ruhen auf Zeit angeordnet werden, solange der Zahlungsrückstand währt. Eine beantragte Erteilung kann aus den Gründen nach Satz 1 versagt werden, bis die ausstehende Zahlung eingegangen ist.“
41. Nach § 32 b wird folgender § 32 c eingefügt:
- „§ 32 c
- Eine Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung oder Berechtigung auf Grund dieses Gesetzes, der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der im Inland anwendbaren international verbindlichen Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften im Sinne des Artikels 37 Abs. 2 Buchstabe c und des Artikels 38 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411), der Verordnungen des Rates der Europäischen Union oder der zu deren Durchführung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller mit der Zahlung fälliger Gebühren auf Grund des Luftrechts **und fälliger Entgelte für das Starten, Landen oder Abstellen von Luftfahrzeugen** länger als drei Monate im Rückstand ist. An Stelle des Widerrufs kann das Ruhen auf Zeit angeordnet werden, solange der Zahlungsrückstand währt. Eine beantragte Erteilung kann aus den Gründen nach Satz 1 versagt werden, bis die ausstehende Zahlung eingegangen ist.“
42. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 4 a wird folgende Nummer 4 b eingefügt:
- „4 b. entgegen § 19 b Abs. 1 Satz 5 oder § 20 a Abs. 1 Satz 5 die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen nicht durchführt.“
42. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 4 a **werden** folgende Nummern 4 b bis 4 f eingefügt:
- „4 b. entgegen § 19 b Abs. 1 Satz 5 oder § 20 a Abs. 1 Satz 5 die im zugelassenen Luftsicherheitsplan dargestellten Sicherungsmaßnahmen nicht durchführt,
- 4 c. sich unberechtigt Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen oder Anlagen nach § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 20 a Abs. 1 Nr. 2 verschafft,**

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

- bb) In Nummer 8 a wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- cc) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
- „10. einer auf Grund des § 32 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
- dd) In Nummer 11 werden vor der Angabe „§ 27 Abs. 3“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Angabe „§ 27 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 oder 2 oder 4 Satz 2“ ersetzt sowie nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.
- ee) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:
- „12. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 mit einem Luftfahrzeug den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt,“.
- ff) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12 a eingefügt:
- „12 a. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 7 mit einem Luftfahrzeug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einfliegt oder auf andere Weise ein Luftfahrzeug dorthin verbringt,“.
- gg) Die Nummer 13 wird durch die folgenden Nummern 13 und 14 ersetzt:
- „13. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die das Luftrecht regeln, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 5 a für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
14. entgegen § 1 b Abs. 1 die international verbindlichen Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht beachtet und befolgt.“
- 4d. entgegen § 29 d Abs. 3 Satz 4 nicht wahrheitsgemäße Angaben macht oder ihm nachträglich bekanntwerdende Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 4e. entgegen § 29 d Abs. 5 Satz 1 den Ausweis der Ausgabestelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder der Ausgabestelle den Verlust des Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 4f. entgegen § 29 d Abs. 5 Satz 2 den Ausweis Dritten überläßt,“.
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert
- ee) unverändert
- ff) unverändert
- gg) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 8 a, 9, 12 und 12 a kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 4 bis 4 b, 8, 10, 11 und 14 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

43. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 3 Luftsportgeräte gewerbsmäßig verwendet.“

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

c) Die Nummern 5 und 5 a werden durch die folgenden Nummern 5 bis 8 ersetzt:

„5. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Gegenstände, die durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 als gefährliche Güter bestimmt sind, mit Luftfahrzeugen befördert,

6. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Stoffe oder Gegenstände, die durch Rechtsverordnung als gefährliche Güter bestimmt sind, ohne Erlaubnis in Luftfahrzeugen im Handgepäck mit sich führt oder an sich trägt,

7. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 elektronische Geräte betreibt,

8. entgegen § 27 Abs. 4 Satz 1 die dort bezeichneten Gegenstände in Luftfahrzeugen oder in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen im Handgepäck mit sich führt oder an sich trägt.“

44. In § 63 Nr. 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. das Bundesamt für Güterverkehr im Bereich der Genehmigung von Beförderungsentgelten nach § 21.“

45. Nach dem Dritten Abschnitt wird folgender Viertes Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt  
Luftfahrtdateien

§ 64

(1) Beim Luftfahrt-Bundesamt und bei den Beauftragten nach § 31 c werden Daten aller

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 c bis 4 f, 8 a, 9, 12 und 12 a kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 4 bis 4 b, 8, 10, 11 und 14 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

43. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) entfällt

a) unverändert

b) unverändert

44. unverändert

45. Nach dem Dritten Abschnitt werden die folgenden Vierten und Fünften Abschnitte angefügt:

„Vierter Abschnitt  
Luftfahrtdateien

§ 64

(1) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

im Inland zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuge in Luftfahrzeugregistern (Luftfahrzeugrolle, Luftsportgeräteverzeichnis) gespeichert. Die Speicherung erfolgt bei der Verkehrszulassung

1. für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Segelflugzeuge und bemannte Ballone beim Luftfahrt-Bundesamt in der Luftfahrzeugrolle;
2. für Luftsportgeräte bei den Beauftragten nach § 31 c im Luftsportgeräteverzeichnis.

(2) Die in den Luftfahrzeugregistern gespeicherten Daten dienen der Überwachung der Verkehrssicherheit der in ihnen erfaßten Luftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1). Sie dienen darüber hinaus der Erteilung von Auskünften, um

1. Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von Luftfahrzeugen,
2. Luftfahrzeuge eines Eigentümers oder Halters oder
3. Luftfahrzeugdaten

festzustellen oder zu bestimmen.

(3) In den Luftfahrzeugregistern werden folgende Daten gespeichert:

1. Art und Muster des Luftfahrzeugs sowie Werknummer der Zelle,
2. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
3. Nummer des Blattes des Luftfahrzeugregisters,
4. soweit erforderlich, Bezeichnung des Registerblattes des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
5. Name und die Anschrift des Eigentümers

a) bei natürlichen Personen:

Name, Vorname und Anschrift,

b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts:

Firmenname und Anschrift,

c) zusätzlich bei mehreren Eigentümern:

Anteile der Berechtigten in Bruchteilen oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis, ferner einen von den Berechtigten bevollmächtigten Vertreter,

d) im Falle der Ausnahme nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes:

zusätzlich auch Name und Wohnsitz oder Sitz des Luftfahrzeughalters, wenn ein ausländischer Eigentümer

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

- Vermieter des Luftfahrzeugs über eine Zeitspanne von mehr als sechs Monaten oder
- Sicherungs- oder Vorbehaltseigentümer des Luftfahrzeugs ist.

(4) In der Luftfahrzeugrolle werden neben den Daten nach Absatz 3 folgende Daten gespeichert:

1. regelmäßiger Standort des Luftfahrzeugs,
2. Angabe seines Verwendungszwecks,
3. Angaben über Muster von Triebwerk oder Propeller, Ausrüstung und Notausrüstung sowie über durchgeführte Nachprüfungen des Luftfahrzeugs,
4. Angaben über den Schallschutz,
5. Angaben über die Haftpflichtversicherung,
6. Name und Anschrift des Halters, wenn der Eigentümer nicht zugleich Halter ist; Absatz 3 Nr. 5 gilt entsprechend.

(5) Wer die Verkehrszulassung eines Luftfahrzeugs beantragt, hat den zuständigen Stellen nach Absatz 1 die zu speichernden Daten mitzuteilen und auf Verlangen zu belegen. Der Eigentümer eines Luftfahrzeugs hat den zuständigen Stellen nach Absatz 1 jede Änderung der Daten unverzüglich mitzuteilen.

(6) Mit Zustimmung des Halters des Luftfahrzeugs können für Luftfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1 die Daten nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 sowie sein Name und seine Anschrift vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlicht werden.

(7) Die Daten nach den Absätzen 3 und 4 dürfen, soweit dies erforderlich ist,

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Luftverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Luftverkehrsvorschriften oder
3. zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

vom Luftfahrt-Bundesamt und von den Beauftragten nach § 31 c an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Inland übermittelt werden.

(8) Die nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 5 gespeicherten Daten dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn der Empfänger glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit *der Teilnahme am* Luftverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Luftverkehr begangener Verstöße benötigt und

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Die nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 5 gespeicherten Daten dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn der Empfänger glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit **dem** Luftverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Luftverkehr begangener Verstöße benötigt und

## Entwurf

2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre.

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zweck verarbeiten oder nutzen. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen.

(9) Die Daten nach den Absätzen 3 und 4 dürfen, soweit dies erforderlich ist, vom Luftfahrt-Bundesamt

1. den in Artikel 21 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (BGBl. 1956 II S. 411) genannten Stellen,
2. an das Flugsicherungsunternehmen zur Weitergabe an die Organisation EUROCONTROL zur Durchführung von Flugsicherungsaufgaben sowie zur Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung

übermittelt werden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(10) Die Daten nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 und Absatz 4 Nr. 5 und 6 sind *spätestens* nach Ablauf von sechs Monaten nach Erlöschen der Verkehrszulassung zu löschen.

## § 65

(1) Das Luftfahrt-Bundesamt führt eine Datei über die von ihm, den Luftfahrtbehörden der Länder und den Beauftragten nach § 31 c im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Erlaubnisse oder Berechtigungen für Luftfahrer (Zentrale Luftfahrerdatei).

(2) Die Zentrale Luftfahrerdatei dient der Feststellung, welche Erlaubnisse und Berechtigungen ein Luftfahrer besitzt.

(3) In der Zentralen Luftfahrerdatei werden folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort,
2. Anschrift,
3. Art und Nummer der Erlaubnis oder sonstigen Berechtigung, Datum ihrer Erstaussstellung

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre.

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zweck verarbeiten oder nutzen. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen.

(9) unverändert

(10) Die Daten nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 und Absatz 4 Nr. 5 und 6 sind nach Ablauf von sechs Monaten nach Erlöschen der Verkehrszulassung **für allgemeine Auskünfte zu sperren. Sie können im Einzelfall für die in Absatz 7 und 8 genannten Zwecke bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Erlöschen der Verkehrszulassung genutzt oder übermittelt werden; nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen.**

## § 65

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

und Gültigkeitsdauer sowie die jeweilige Ausstellungsbehörde,

4. rechtskräftige, unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:
  - a) über die Tauglichkeit von Luftfahrtpersonal nach § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 24 a der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
  - b) Art des Tauglichkeitszeugnisses, Datum der Ausstellung, Gültigkeitsdauer sowie die Einzelbefunde der ausstellenden fliegerärztlichen Untersuchungsstelle,
  - c) über die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis nach den Bestimmungen der Verordnung über Luftfahrtpersonal,
  - d) über die Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis nach § 28 oder § 28 a der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(4) Wer die Erteilung, Verlängerung oder Änderung einer Erlaubnis oder sonstigen Berechtigung als Luftfahrer oder zur Ausbildung von Luftfahrern beantragt, hat der für die Ausstellung der Erlaubnis oder sonstigen Berechtigung zuständigen Stelle die erforderlichen Daten mitzuteilen und auf Verlangen zu belegen.

(5) Die Daten nach Absatz 3 dürfen, soweit dies zu dem in Absatz 2 genannten Zweck erforderlich ist,

1. für die Verfolgung von Straftaten,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund dieses Gesetzes,
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie Erlaubnisse oder Berechtigungen für Luftfahrer betreffen,
4. zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs an ausländische Stellen

übermittelt werden. Eine Übermittlung für andere Zwecke als nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In den Fällen der Nummer 4 sind die Empfänger darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem Zweck genutzt und verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(6) Die Luftfahrtbehörden der Länder und die Beauftragten nach § 31 c übermitteln dem Luftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach Absatz 3 zu speichernden Daten zur Aufnahme in die Zentrale Luftfahrerdatei.

(7) Das Luftfahrt-Bundesamt hat die in der Zentralen Luftfahrerdatei gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre

(4) Wer die Erteilung, Verlängerung, **Erneuerung** oder Änderung einer Erlaubnis oder sonstigen Berechtigung als Luftfahrer oder zur Ausbildung von Luftfahrern beantragt, hat der für die Ausstellung der Erlaubnis oder sonstigen Berechtigung zuständigen Stelle die erforderlichen Daten mitzuteilen und auf Verlangen zu belegen.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Es prüft bei der Einzelfallbearbeitung und jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung des jeweiligen Datensatzes sind aktenkundig zu machen.

## § 66

(1) Das Luftfahrt-Bundesamt führt ein Register zur Speicherung von Daten, die für die Entscheidung über die Beschränkung, das Ruhen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Versagung der Erlaubnis oder Berechtigung eines Luftfahrers erforderlich sind (Luftfahrer-Eignungsdatei).

(2) In der Luftfahrer-Eignungsdatei werden gespeichert:

1. Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort,
2. Daten über rechtskräftige, unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:
  - a) über die Beschränkung, das Ruhen, den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis für Luftfahrtpersonal nach § 29 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
  - b) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 7, 8 a bis 16 dieses Gesetzes,
  - c) über die Versagung der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis nach § 28 oder § 28 a der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
  - d) über die Versagung oder den Widerruf der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern nach § 5 dieses Gesetzes,
  - e) über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 128 Abs. 6 der Verordnung über Luftfahrtpersonal,
3. rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte:
  - a) in den in Nummer 2 Buchstabe a bis d genannten Fällen,
  - b) bei Straftaten und in Fällen, in denen von Strafe abgesehen worden ist, die für die Beurteilung der Tauglichkeit und Zuverlässigkeit von Personen für den Umgang mit Luftfahrzeugen erforderlich sind,

**(8) Jeder Beauftragte nach § 31 c führt eine Datei über die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeiten erteilten Erlaubnisse und Berechtigungen. Die Absätze 2 bis 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.**

## § 66

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

4. Entscheidungen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften nach § 153 a der Strafprozeßordnung, die für die Beurteilung der Tauglichkeit und Zuverlässigkeit von Personen für den Umgang mit Luftfahrzeugen erforderlich sind, jedoch ohne Angabe der festgesetzten Auflagen und Weisungen.

(3) Die in der Luftfahrer-Eignungsdatei gespeicherten Daten dürfen, soweit dies zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erforderlich ist,

1. für die Verfolgung von Straftaten,
2. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund dieses Gesetzes,
3. für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie Erlaubnisse oder Berechtigungen für Luftfahrer betreffen,
4. zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs an ausländische Stellen

übermittelt werden. Eine Übermittlung für andere Zwecke als nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In den Fällen der Nummer 4 sind die Empfänger darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem Zweck genutzt und verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.

(4) Die nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 3 für die Erteilung von Erlaubnissen und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal zuständigen Landesbehörden und die Beauftragten nach § 31 c teilen dem Luftfahrt-Bundesamt die für eine Speicherung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und die für eine Änderung oder Löschung einer Eintragung erforderlichen Daten unverzüglich mit. Satz 1 gilt entsprechend, wenn diesen Behörden Daten nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 von Gerichten und Staatsanwaltschaften übermittelt wurden.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten Daten sind spätestens nach Ablauf folgender Fristen zu löschen:

1. zwei Jahre
  - a) bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit,
  - b) bei Entscheidungen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft nach § 153 a der Strafprozeßordnung,
2. fünf Jahre,
  - a) wenn auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist,
  - b) wenn von Strafe abgesehen worden ist,

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

## 3. zehn Jahre

in allen übrigen Fällen.

Die Frist beginnt mit der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Eine Entscheidung, mit der die Erteilung einer Erlaubnis oder die Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis für immer untersagt worden ist, wird gelöscht, wenn der Betroffene gestorben ist.

## § 67

Über die vom Luftfahrt-Bundesamt erteilten Erlaubnisse und Berechtigungen des Flugsicherungspersonals können folgende Daten

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort sowie die Staatsangehörigkeit des Erlaubnis- und Berechtigungsinhabers,
2. Art der erteilten Erlaubnis oder Berechtigung, Ausweisnummer, Tag der Erstaussstellung und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis und Berechtigung,
3. Ruhen oder Widerruf der Erlaubnis und Berechtigung

an das Flugsicherungsunternehmen, an den Flugplatzunternehmer, soweit auf dessen Flugplatz Beauftragte nach § 31 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes Flugsicherungsaufgaben durchführen, an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Inland, die für die Verfolgung von Straftaten und für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs zuständig sind, übermittelt werden, wenn dies zur Feststellung, welche Erlaubnisse und Berechtigungen ein Angehöriger des Flugsicherungspersonals besitzt, erforderlich ist.

## § 68

(1) Rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Straftat nach § 60 oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58, die von einem in- oder ausländischen Halter eines Luftfahrzeugs oder von einer für die Leitung eines in- oder ausländischen Luftfahrtunternehmens verantwortlichen Person im Inland begangen wurde, werden vom Luftfahrt-Bundesamt in einem Deliktsregister gespeichert. Die Eintragungen dienen der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Halters oder der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen bei der Erteilung und Überwachung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach § 20 Abs. 1 und § 21a sowie für Ermessensentscheidungen nach § 2 Abs. 7. Sie sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Die nach § 31 Abs. 2 Nr. 11 für die Erteilung von Genehmigungen für Luftfahrtunternehmen zuständigen Landesbehörden teilen dem Luftfahrt-Bundesamt die ihnen mitgeteilten Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich mit.

## § 67

unverändert

## § 68

unverändert

## Entwurf

(3) Die Daten dürfen nur zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken verwendet werden.

(4) Das Luftfahrt-Bundesamt darf den Stellen, denen die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 obliegen, die Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

## § 69

Personenbezogene Daten dürfen an öffentliche Stellen und Einrichtungen im Ausland übermittelt werden, sofern dies bei erfolgten oder drohenden Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere durch Flugzeugentführungen und Sabotageakte (§ 29c Abs. 1), erforderlich ist."

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

## § 69

unverändert

## § 70

**(1) Die Luftaufsichtsstelle oder auf Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle die Flugleitung darf**

- 1. zum Zwecke der Erfüllung der ihr nach § 29 Abs. 1 dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben,**
- 2. zum Zwecke der Strafverfolgung nach §§ 59, 60 und 62 dieses Gesetzes,**
- 3. zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 dieses Gesetzes, § 108 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und nach § 43 der Luftverkehrs-Ordnung,**
- 4. zum Zwecke der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes,**
- 5. zum Zwecke der Flugunfalluntersuchung,**
- 6. zum Zwecke der Luftfahrtstatistik**

**folgende Daten über den Start und die Landung von Luftfahrzeugen erheben, verarbeiten und nutzen:**

- Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,**
- Luftfahrzeugmuster,**
- Anzahl der Besatzungsmitglieder,**
- Anzahl der Fluggäste,**
- Art des Fluges,**
- Start- und Zielflugplatz (nur bei Überlandflug).**

**Die Daten sind im Hauptflugbuch zu speichern.**

**(2) Die Daten nach Absatz 1 dürfen an das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium der Verteidigung, die Strafverfolgungs- und Justizbehörden, das Luftfahrt-Bundesamt, das Flugsicherungsunternehmen, die für die Untersuchung von Flugunfällen zuständige Behörde und an die Luftfahrtbehörden der Länder übermittelt werden, wenn dies für**



## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

die in Absatz 1 genannten Zwecke im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Die Daten sind im Hauptflugbuch zu löschen, soweit sie zur Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben und Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach zwei Jahren. Dies gilt nicht, soweit die nach Absatz 1 erhobenen Daten durch Löschung der letzten drei Buchstaben des Eintragungszeichens anonymisiert worden sind.

**Fünfter Abschnitt  
Übergangsregelungen**

**§ 71**

(1) Ein bis zum 2. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitragsgebiet) angelegter Flugplatz der am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) noch betrieben wird, gilt im Sinne der §§ 6 bis 10 als genehmigt und, wenn er der Planfeststellung bedarf, als im Plan festgestellt. Dies gilt nicht, wenn seit dem 3. Oktober 1990 für den Flugplatz eine Genehmigung oder eine Änderungsgenehmigung nach § 6 erteilt oder eine erteilte Genehmigung oder Änderungsgenehmigung bestandskräftig zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für einen bis zum 31. Dezember 1958 in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 angelegten Flugplatz, der am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) noch betrieben wird, entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf die in § 2 Abs. 5 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) genannten Flugplätze."

- |  |   |
|--|---|
| <p>46. In § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 3, § 27d Abs. 1 und 4 Satz 1 und 3, § 30 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 18 und 19, § 31b Abs. 1 und 2, §§ 31c, 31d Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 32 Abs. 1, 2, 2a Satz 1 und 3, Abs. 2b, 3 Satz 3, Abs. 4, 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 3, § 32a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 und § 63 werden jeweils</p> <p>a) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,</p> <p>b) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,</p> <p>c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,</p> <p>d) die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,</p> <p>e) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und</p> <p>f) das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.</p> | <p>46. In § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 3, § 27d Abs. 1 und 4 Satz 1 und 3, § 30 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 18 und 19, § 31b Abs. 1 und 2, §§ 31c, 31d Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 32a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 und § 63 werden jeweils</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert ersetzt.</p> |
|--|---|

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

**Artikel 1 a****Änderung des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik**

Das Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053), geändert durch das Gesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „der für die Genehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes oder der für die jeweilige Erlaubnis zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Statistischen Bundesamt“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 jährlich dem Statistischen Bundesamt“.
3. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

**Artikel 1 aa****Aufhebung von Verordnungen**

Die Zweite Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 24. Juli 1968 (BGBl. I S. 866) und die Dritte Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 28. Juni 1982 (BGBl. I S. 915) werden aufgehoben.

**Artikel 1 b****Änderung des Gesetzes  
über das Luftfahrt-Bundesamt**

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt vom 30. November 1954 (BGBl. I S. 354), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird die Angabe „1. Klasse“ gestrichen.
2. In Nummer 17 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:  
„18. die stichprobenweise Kontrolle des technischen und betrieblichen Zustandes von Luftfahrzeugen als Maßnahme der Luftaufsicht nach § 29 Luftverkehrsgesetz. Soweit das Luftfahrt-Bundesamt diese Kontrolle im Einzelfall ausführt, tritt die luftaufsichtliche Kontrolle durch die Länder zurück.“

**Artikel 2****Änderung des Strafgesetzbuches**

In § 4 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oder Luftfahrzeug“ durch die Wörter „oder in einem Luftfahrzeug“ ersetzt.

**Artikel 2**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes  
über Ordnungswidrigkeiten**

In § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oder Luftfahrzeug“ durch die Wörter „oder in einem Luftfahrzeug“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Gesetzes  
über die Verkündung von Rechtsverordnungen**

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „oder im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland –“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Andere vom Bundesministerium für Verkehr festgesetzte oder genehmigte Verkehrstarife einschließlich der Tarife der Spedition und Lagerei und der Abgabentarife der Schifffahrt, die Verordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sowie die Verordnungen des Luftfahrt-Bundesamtes können im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – verkündet werden.“

**Artikel 5****Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1995 (BGBl. I S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Abschnitt der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 3 a Flugvorbereitung“ die Angabe „§ 3 b Mitführung von Urkunden und Ausweisen“ eingefügt und am Ende folgende Angabe angefügt:

„§ 5 a Startverbot“.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 2****Verantwortlicher Luftfahrzeugführer**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers gelten für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer unabhängig davon, ob er das Luftfahrzeug selbst bedient oder nicht.

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5****Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1995 (BGBl. I S. 391), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Luftfahrzeuge sind während des Fluges und am Boden von dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer zu führen. Er hat dabei den Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers einzunehmen, ausgenommen bei Ausbildungs-, Einweisungs- und Prüfungsflügen oder im Falle des Absatzes 3, wenn der Halter etwas anderes bestimmt hat.

(3) Sind mehrere zur Führung des Luftfahrzeugs berechnete Luftfahrer an Bord, ist verantwortlicher Luftfahrzeugführer, wer als solcher bestimmt ist. Die Bestimmung ist vom Halter oder von seinem gesetzlichen Vertreter, bei einer juristischen Person von dem vertretungsberechtigten Organ zu treffen. Den nach Satz 2 Verpflichteten steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, die Bestimmung nach Satz 1 in eigener Verantwortung zu treffen.

(4) Ist eine Bestimmung entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 nicht getroffen, so ist derjenige verantwortlich, der das Luftfahrzeug von dem Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers aus führt. Ist in dem Flughandbuch oder in der Betriebsanweisung des Luftfahrzeugs der Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers nicht besonders bezeichnet, gilt

1. bei Flugzeugen, Motorseglern und Segelflugzeugen mit nebeneinander angeordneten Sitzen der linke Sitz,
2. bei Flugzeugen, Motorseglern und Segelflugzeugen mit hintereinander angeordneten Sitzen der beim Alleinflug einzunehmende Sitz,
3. bei Drehflüglern der rechte Sitz

als der Sitz des verantwortlichen Luftfahrzeugführers."

3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Mitführung von Urkunden und Ausweisen

Die Verpflichtung, die für den Betrieb erforderlichen Urkunden und Ausweise an Bord eines Luftfahrzeugs mitzuführen, bestimmt sich nach verbindlichen internationalen Vorschriften, nach deutschem Recht und nach dem Recht des Eintragsstaates des Luftfahrzeugs sowie bei Besatzungsmitgliedern nach dem Recht des diese Papiere ausstellenden Staates. In jedem Falle sind diese Unterlagen auch in englischer Sprache mitzuführen."

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Startverbot

(1) Wird anlässlich des Ergebnisses einer luftaufsichtlichen Untersuchung eines nicht in einem deutschen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs ein Startverbot verhängt, so hat die für die Gewährung der Verkehrsrechte zuständige Behörde unverzüglich den betreffenden Eintragsstaat oder, falls dieser nicht die Aufsicht über den Flugbetrieb dieses Luftfahrzeugs führt,

3. unverändert

4. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

den für die Aufsicht über den Flugbetrieb dieses Luftfahrzeugs zuständigen Staat über die Befunde, die zur Verhängung des Startverbots führten, zu unterrichten und anschließend entsprechend seiner Bewertung zu verfahren.

(2) Für ein in einem deutschen Luftfahrzeugregister eingetragenes Luftfahrzeug wird das Startverbot erst nach Wiederherstellung seiner Lufttüchtigkeit aufgehoben, es sei denn, die für die Bewertung der Lufttüchtigkeit zuständige Stelle hält einen Start unter Auflagen und Einschränkungen für vertretbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für nicht im Luftsportgeräteverzeichnis eingetragene Luftsportgeräte entsprechend."

5. In § 13 Abs. 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Ausweichmanöver, die auf Empfehlungen beruhen, welche von einem bordseitigen Kollisionswarngerät gegeben werden.“

6. In § 22 Abs. 1 Nr. 8 werden die Wörter „bei der Luftaufsichtsstelle, auf Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle bei der Flugleitung“ durch die Wörter „beim Flugplatzunternehmer“ ersetzt.

7. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 17 b wird folgende Nummer 17 c eingefügt:

„17c. einer Vorschrift des § 11 c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 über Beschränkungen der Starts und Landungen von dort genannten Flugzeugen zuwiderhandelt;“.

- b) Nummer 19 a wird wie folgt gefaßt:

„19a. ohne Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder § 16 Abs. 3 a Satz 2 startet oder landet;“.

- c) Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:

„20. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 Satz 1 über den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen oder Flugkörpern mit Eigenantrieb zuwiderhandelt;“.

8. a) In § 9 a Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 3, § 26 a Abs. 3, § 26 b Abs. 2, § 26 d Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 31 Abs. 3 und § 37 Abs. 4 werden die Wörter „in dem Bundesanzeiger und“ durch die Wörter „im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – oder“ ersetzt.

- b) In § 21 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „fest“ die Wörter „und gibt sie im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – oder in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt“ eingefügt.

5. unverändert

6. entfällt

6. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:

„20. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 Satz 1 über den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen oder Flugkörpern mit Eigenantrieb zuwiderhandelt **oder gegen die Auflagen einer ihm nach diesen Vorschriften erteilten Erlaubnis verstößt**;“.

7. unverändert

## Entwurf

- c) In § 27 a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen“ gestrichen.
- d) In § 28 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – oder“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 5 Satz 1, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 11 b Abs. 1, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 22 a Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Abs. 3 werden jeweils
- a) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
- b) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,
- c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,
- d) die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
- e) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und
- f) das Wort „er“ durch das Wort „es“
- ersetzt.

## Artikel 6

**Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Im 3. Unterabschnitt des Ersten Abschnitts werden die Wörter „Eintragungsverzeichnisse und Kennzeichen“ durch die Wörter „Luftfahrzeugregister und Kennzeichen“ ersetzt.
- b) Im Vierten Abschnitt werden im 1. Unterabschnitt die Wörter „Luftfahrtunternehmen und Fluglinien“ durch die Wörter „Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen“ und im 2. Unterabschnitt die Wörter „Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke“ durch die Wörter „Nichtgewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen“ sowie im 3. Unterabschnitt das Wort „Selbstkostenflüge“, im 6. Unterabschnitt die Wörter „Mitführen von Funkgeräten“ und im 8. Unterabschnitt das Wort „Luftbildwesen“ jeweils durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt und folgende neue Unterabschnittüberschrift 11 angefügt:

„11. Anerkennung von Luftsportgeräten ... 101“.

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

## 8. unverändert

## Artikel 6

**Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

- b) Im Vierten Abschnitt werden im 1. Unterabschnitt die Wörter „Luftfahrtunternehmen und Fluglinien“ durch die Wörter „Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen“ und im 2. Unterabschnitt die Wörter „Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke“ durch die Wörter „Nichtgewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen“ sowie im 3. Unterabschnitt das Wort „Selbstkostenflüge“, im 6. Unterabschnitt die Wörter „Mitführen von Funkgeräten“ und im 8. Unterabschnitt das Wort „Luftbildwesen“ jeweils durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt, **im 9. Unterabschnitt das Wort „Ausflug“ durch das Wort „Ausreise“, im 10. Unterabschnitt das Wort „Einflug“ durch das Wort „Einreise“ ersetzt** und folgende neue Unterabschnittüberschrift 11 angefügt:

„11. Anerkennung von Luftsportgeräten ... 101“.

| Entwurf  | Beschlüsse des 15. Ausschusses |
|--|--------------------------------|
| 2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.  | 2. unverändert                 |
| 3. § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben.   | 3. unverändert                 |
| 4. § 8 wird wie folgt geändert:  | 4. unverändert                 |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:<br>„Zulassungsantrag“.   |                                |
| b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen“ gestrichen.   |                                |
| 5. § 9 wird aufgehoben.  | 5. unverändert                 |
| 6. Der 3. Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird wie folgt geändert:  | 6. unverändert                 |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:<br>„3. Luftfahrzeugregister und Kennzeichen“.  |                                |
| b) § 14 wird wie folgt gefaßt:<br>„§ 14<br>Eintragungen in Luftfahrzeugregister<br><br>(1) Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Segelflugzeuge und bemannte Ballone sind bei der Verkehrszulassung von dem Luftfahrt-Bundesamt von Amts wegen in die Luftfahrzeugrolle einzutragen. Die Eintragung kann vor der Verkehrszulassung vorgenommen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Dem Eigentümer oder im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c dem bevollmächtigten Vertreter wird ein Eintragungsschein nach Anlage 1 erteilt. Der Eintragungsschein ist bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs mitzuführen.<br><br>(2) Ultraleichtflugzeuge werden für die Verkehrszulassung von den Beauftragten nach § 31 c des Luftverkehrsgesetzes in das Luftsportgeräteverzeichnis eingetragen, Hängegleiter und Gleitsegel auf Antrag. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, Absatz 1 Satz 4 jedoch nicht für Hängegleiter und Gleitsegel.“ |                                |
| c) Die §§ 15 bis 18a werden aufgehoben.  |                                |
| d) § 19 wird wie folgt gefaßt:<br>„§ 19<br>Kennzeichen<br><br>(1) Bei der Verkehrszulassung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder bei der Eintragung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 wird dem Luftfahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt; im Falle der vorläufigen Verkehrszulassung nach § 12 kann ihm ein vorläufiges Kennzeichen zugeteilt werden. Die Kennzeichen sind zugleich mit dem deutschen Staatszugehörigkeitszeichen nach den Vorschriften der Anlage 1 am Luftfahrzeug zu führen.<br><br>(2) Auf Antrag kann unter Angabe des Musters, der Baureihe und der Werknummer des Luftfahrzeugs ein Kennzeichen, für Luftsportgeräte befristet, vorgemerkt werden.“   |                                |

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

7. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Zuständige Stellen

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Bewerber seinen Hauptwohnsitz hat oder ausgebildet wurde, für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer und Freiballonführer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät,
2. vom Luftfahrt-Bundesamt für Verkehrsflugzeugführer, Berufsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Verkehrshubschrauberführer, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Luftschiffführer, Prüfer von Luftfahrtgerät, Flugdienstberater, Luftfahrtpersonal des Bundesgrenzschutzes und der Polizei und für Luftfahrzeugführer nach Nummer 1 bei gleichzeitigem Erwerb der Instrumentenflugberechtigung,
3. von dem Beauftragten für Luftsportgeräteführer, Windenführer für Luftsportgerät und Prüfer von Luftsportgerät.

(2) Erweiterungen der Erlaubnis und die Erteilung besonderer Berechtigungen werden von den in Absatz 1 genannten Stellen erteilt; für die Erteilung der Instrumentenflugberechtigung ist jedoch allein das Luftfahrt-Bundesamt zuständig.

(3) Wird eine Erlaubnis, die nach Absatz 1 Nr. 1 in die Zuständigkeit des Landes fällt, um die Instrumentenflugberechtigung erweitert, tritt das Luftfahrt-Bundesamt an die Stelle der bisher zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes. Erlischt eine Instrumentenflugberechtigung, wird die betreffende Stelle nach Absatz 1 für die verbleibende Erlaubnis zuständig.

(4) Die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 von der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Erlaubnisbehörde, bei besonderen Umständen von der Ausbildungsbehörde und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 von der hiernach zuständigen Stelle erteilt.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Nr. 1, ihre Verlängerung und Erneuerung sowie Erweiterungen und besondere Berechtigungen hierzu können auch von der Erlaubnisbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn die nach Absatz 1 Nr. 1 zuständige Behörde zustimmt.

(6) Absatz 4 gilt sinngemäß für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie für Anordnungen nach § 29 Abs. 3.“

8. § 28 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die allgemeine Anerkennung und die Anerkennung im Einzelfall werden von dem Luftfahrt-Bundesamt oder von dem Beauftragten erteilt.“

7. unverändert

8. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

- |   |   |
|---|---|
| <p>9. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 werden die <i>Angabe</i> „2. Klasse“ gestrichen und nach dem Wort „Privathubschrauberführer,“ die Wörter „jeweils ohne Instrumentenflugberechtigung, sowie“ eingefügt.</p> <p>10. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden <i>der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter eingefügt:</i></p> <p style="padding-left: 2em;"><i>„eine ohne diese Zustimmung erteilte Genehmigung ist nichtig.“</i></p> <p>11. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>12. § 53 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>13. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Motorsegler“ ein Komma und das Wort „Frei-ballone“ eingefügt.</p> <p>14. Der 1. Unterabschnitt im Vierten Abschnitt wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="padding-left: 2em;">„1. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen</p> <p style="text-align: center;">§ 61</p> <p style="padding-left: 2em;">Genehmigungsbehörde, Zulassungsbehörde</p> <p>(1) Die Betriebsgenehmigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird erteilt</p> <p>1. für Luftfahrtunternehmen, deren Luftfahrzeuge ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat,</p> <p>2. für andere Luftfahrtunternehmen von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle.</p> <p>(2) Die Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes werden von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn der Schwerpunkt der beabsichtigten Unternehmertätigkeit in diesem Lande liegt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.</p> <p>(3) Die Zulassung von Luftsicherheitsplänen wird in allen Fällen von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle erteilt.</p> | <p>9. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 werden die <b>Wörter „Berufsflugzeugführer“</b> 2. Klasse“ gestrichen und nach dem Wort „Privathubschrauberführer,“ die Wörter „jeweils ohne Instrumentenflugberechtigung, sowie“ eingefügt.</p> <p><b>10. entfällt</b></p> <p><b>10. unverändert</b></p> <p><b>11. unverändert</b></p> <p><b>12. unverändert</b></p> <p><b>13. Der 1. Unterabschnitt im Vierten Abschnitt wird wie folgt gefaßt:</b></p> <p style="padding-left: 2em;">„1. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen</p> <p style="text-align: center;">§ 61</p> <p style="padding-left: 2em;">Genehmigungsbehörde, Zulassungsbehörde</p> <p>(1) Die Betriebsgenehmigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird erteilt</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p><b>Die Genehmigung umfaßt nicht die Durchführung von Bodenabfertigungsdiensten durch das Luftfahrtunternehmen.</b></p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> |
|---|---|

## Entwurf

## § 62

## Antrag auf Erteilung der Betriebsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes muß enthalten:

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts die Staatsangehörigkeit der vertretungsberechtigten Personen,
3. die Angabe des Zwecks des Luftfahrtunternehmens sowie der Gebiete, in welchen geflogen werden soll,
4. die Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge, insbesondere Anzahl, Muster und Kategorien,
5. die Namen des Luftfahrtpersonals unter Angabe der erteilten Erlaubnisse und besonderen Berechtigungen,
6. den Nachweis der für den sicheren Betrieb erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, den Gesellschaftsvertrag, die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben über die Kapitalzusammensetzung des Unternehmens, sein Anlagevermögen und den Kapitalbedarf, ferner einen Wirtschafts- und Liquiditätsplan für das laufende und folgende Jahr, sowie Angaben über die vorgesehenen Beförderungsentgelte und Bedingungen,
7. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt (Halter), sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde über den Eigentümer der Luftfahrzeuge die Angaben nach den Nummern 1 und 2,
8. den Nachweis des Abschlusses der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

## § 62

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

9. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen,
10. den Nachweis, daß die Ausrüstung der Luftfahrzeuge für die beabsichtigte Verwendung den Vorschriften für den Betrieb des Luftfahrzeugs entspricht und die Führer der Luftfahrzeuge die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen besitzen.

(2) Für die Erteilung der Betriebsgenehmigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht durch Luftfahrtunternehmen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gilt Absatz 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 10 entsprechend. Weitere nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 zu erbringende Nachweise bleiben hiervon unberührt.

## § 63

Betriebsgenehmigung für Luftfahrtunternehmen außerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

(1) Die Betriebsgenehmigung für Luftfahrtunternehmen nach § 21a des Luftverkehrsgesetzes, die von einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Wege zur Ausübung des Linienverkehrs benannt worden sind (Bezeichnung), wird vom Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle erteilt.

(2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in Luftverkehrsabkommen mit dem Heimatstaat des bezeichneten ausländischen Unternehmens muß der Antrag auf Erteilung der Betriebsgenehmigung insbesondere enthalten:

1. den Nachweis der Betriebsgenehmigung des Heimatstaates (Air Operator Certificate);
2. die zur Bestimmung von Sitz und Nationalität der Gesellschaft notwendigen Angaben und Nachweise wie Gesellschaftssatzung, Handelsregistrauszug, Geschäftsbericht oder entsprechende andere Dokumente, aus denen sich Angaben über Vorstand und Zusammensetzung des Geschäftskapitals entnehmen lassen;
3. die Erteilung einer Vollmacht an einen im Inland ansässigen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten;
4. den Flugplan für die beantragte erste Flugplanperiode mit Angabe von ICAO- oder IATA-Code des beantragenden Unternehmens;

## § 63

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

5. die vollständige Flottenauflistung des zum Einsatz vorgesehenen Fluggeräts mit Angaben zur Kapazität der einzelnen Luftfahrzeugmuster sowie über Eigentumsverhältnisse und Nationalitäts- und Eintragungszeichen;
6. detaillierte Nachweise über die Einhaltung der gesetzlichen Versicherungspflicht;
7. die Aufstellung über die zur Anwendung vorgesehenen Passagiertarife.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Nachweise, die denen nach § 62 Abs. 1 entsprechen, verlangen.

(4) Bei der Antragstellung ist der Luftsicherheitsplan (§ 20a des Luftverkehrsgesetzes) vorzulegen.

## § 63 a

## Streckengenehmigung, Liniengenehmigung

(1) Die Streckengenehmigung zur Ausübung von Verkehrsrechten auf Strecken innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. EG Nr. L 240 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird erteilt

1. für Luftfahrtunternehmen, deren Luftfahrzeuge ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat,
2. für andere Luftfahrtunternehmen von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle.

Die Erteilung der Streckengenehmigung im innereuropäischen Luftverkehr hat eine gültige Betriebsgenehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und deren Fortbestand zur Voraussetzung. Auf Verlangen der für die Erteilung der Streckengenehmigung zuständigen deutschen Behörde ist eine beglaubigte Abschrift der Betriebsgenehmigung und erforderlichenfalls eine Bescheinigung über die fortbestehende Gültigkeit derselben vorzulegen.

(2) Die Genehmigung zur Ausübung von Verkehrsrechten im Fluglinienverkehr auf Strecken, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird vom Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle erteilt. Die Liniengenehmigung für ausländische Unternehmen hat eine gültige Betriebsgenehmigung nach § 63 zur Voraussetzung.

## § 63 a

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 63 b  
Flugplan§ 63 b  
unverändert

Bis zum 15. Februar (für die Flugplanperiode 1. April bis 31. Oktober) und bis zum 15. September (für die Flugplanperiode 1. November bis 31. März) eines jeden Jahres hat ein Luftfahrtunternehmen mit der Genehmigung nach § 63 a Abs. 2 einen Flugplan bei dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle zur Genehmigung vorzulegen. Luftfahrtunternehmen mit der Genehmigung nach § 63 a Abs. 1 haben den Flugplan nach den für die Flugpreise nach § 63 c Abs. 1 geltenden Regelungen zu hinterlegen.

§ 63 c  
Flugpreise§ 63 c  
unverändert

(1) Die Flugpreisgestaltung im innereuropäischen Luftverkehr richtet sich nach der Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten (ABl. EG Nr. L 240 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung. Die vorgesehenen Flugpreise des Personenluftverkehrs sind nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung beim Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle zu hinterlegen. Der hinterlegte Flugpreis wird 24 Stunden nach Eingang wirksam, es sei denn, die Genehmigungsbehörde trifft Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung.

(2) Die Genehmigung für Beförderungsentgelte im Fluglinienverkehr nach § 63 a Abs. 2 erteilt das Bundesministerium für Verkehr oder eine andere von ihm bestimmte Stelle.

§ 64  
Anzeigepflichten§ 64  
unverändert

Änderungen der Betriebsgrundlagen, die Gegenstand der jeweiligen Genehmigung dieses Abschnitts waren, sind von dem Inhaber der Genehmigung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ist der Inhaber der Genehmigung nach den §§ 61 und 62 eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so sind Veränderungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen ebenfalls der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 65  
Aufsicht§ 65  
unverändert

(1) Die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde dieses Abschnitts ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und Überprüfungen der Luftfahrzeuge und des Unternehmens durchführen.

(2) Hat das Bundesministerium für Verkehr eine andere Stelle zur Genehmigungsbehörde bestimmt, hat diese die Befugnisse nach Absatz 1."

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

15. Der 2. Unterabschnitt im Vierten Abschnitt wird wie folgt gefaßt: **14. unverändert**

„2. Nichtgewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen

## § 66

## Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes werden von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn der Schwerpunkt der beabsichtigten Tätigkeit in diesem Lande liegt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

## § 67

## Antrag auf Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß die Angaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9 und 10, ferner den Nachweis des Abschlusses einer Unfallversicherung der Fluggäste durch Vorlage des Versicherungsscheins oder eine Deckungszusage der Versicherung enthalten. Bei einem ausländischen Antragsteller wird der Nachweis nach § 62 Abs. 1 Nr. 9 und 10 durch die Vorlage der Betriebserlaubnis des Registerstaates oder durch eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Luftfahrtbehörde dieses Staates erbracht.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise fordern, die für eine Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.

## § 68

## Anzuwendende Vorschrift

Auf die Aufsicht ist § 65 sinngemäß anzuwenden.“

16. Der 3. Unterabschnitt im Vierten Abschnitt wird aufgehoben. **15. unverändert**
17. In § 73 Nr. 2 werden die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch das Wort „Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt. **16. unverändert**
18. In § 74 Abs. 4 werden die Wörter „Flugmodelle, Hängegleiter oder Gleitsegel“ durch die Wörter „Flugmodelle und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte“ ersetzt. **17. unverändert**
19. § 77 wird wie folgt gefaßt: **18. unverändert**

## „§ 77

## Mitführen von Waffen

Waffen, die der Mitführende nach anderen Rechtsvorschriften tragen darf, dürfen in Luftfahrzeugen ohne Erlaubnis mitgeführt werden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

20. In § 78 Abs. 4 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
21. Der 6. Unterabschnitt im Vierten Abschnitt wird aufgehoben.
22. In § 95 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 99 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 5“ ersetzt.
19. unverändert
20. unverändert
21. Der 9. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „9. Ausreise deutscher Luftfahrzeuge“.
- b) In § 90 werden die Wörter „zum Ausflug“ durch die Wörter „zur Ausreise“ ersetzt.
- c) In § 91 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „des Abflugs und des Rückflugs“ durch die Wörter „der Ausreise und der Rückkehr“ ersetzt.
- d) In § 91 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „des Flugs“ durch die Wörter „der Ausreise“ ersetzt.
- e) § 92 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Erlaubnisfreie Ausreise“.
- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes bedarf es nicht bei der Verwendung von Luftfahrzeugen zu nichtgewerblichen Zwecken, wenn der Bestimmungsort in einem Vertragsstaat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-Mitgliedstaat) liegt, sowie bei der Verwendung von Luftsportgeräten und für Flüge im Fluglinienverkehr.“
- cc) In Absatz 2 werden die Wörter „der Flug“ durch die Wörter „die Verwendung des Luftfahrzeugs“ ersetzt.
- dd) In Absatz 3 werden die Wörter „Ausflüge“ und „Ausflügen“ jeweils durch das Wort „Ausreisen“ ersetzt.
- f) § 93 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „den einzelnen Flug“ durch die Wörter „die einzelne Ausreise“ sowie die Wörter „den Flug“ durch die Wörter „die Ausreise“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden das Wort „Einzelflügen“ durch das Wort „Einzelausreise“, das Wort „Ausflugerlaubnis“ durch das Wort „Erlaubnis“ sowie die Wörter „des Ausflugs“ durch die Wörter „der Ausreise“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

23. Dem § 96 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtswirkungen nach Satz 1 treten nur dann ein, wenn der Antrag von einem nach § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestellten inländischen Empfangsbevollmächtigten eingereicht wurde, der zugleich der Genehmigungsbehörde als Zustellungsbevollmächtigter nach § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes benannt worden ist.“

22. Der 10. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„10. Einreise ausländischer Luftfahrzeuge“.

b) In § 94 werden die Wörter „zum Einflug und zum Verkehr“ durch die Wörter „zur Einreise“ ersetzt.

c) § 95 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „-flugplätze“ die Wörter „oder -startplatz“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zum Einflug“ durch die Wörter „zur Einreise“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 99 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 5“ ersetzt.

d) § 96 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Erlaubnisfreie Einreise und vereinfachte Erteilung der Erlaubnis“.

bb) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Einflug bedarf nicht“ gestrichen, das Wort „der“ wird durch das Wort „Einer“ ersetzt, nach dem Wort „Erlaubnis“ werden die Wörter „bedarf es nicht“ eingefügt, und das Wort „Luftsportgeräte“ wird durch die Wörter „Luftfahrzeuge für Flüge zu nicht-gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 werden das Wort „Flügen“ durch das Wort „Einreisen“ und die Wörter „der Einflug“ durch die Wörter „die Einreise“ ersetzt.

dd) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Einflug“ durch die Wörter „der Einreise“ ersetzt.

ee) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtswirkungen nach Satz 1 treten nur dann ein, wenn der Antrag von einem nach § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestellten inländischen Empfangsbevollmächtigten eingereicht wurde, der zugleich der Genehmigungsbehörde als Zustellungsbevollmächtigter nach § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes benannt worden ist.“

e) § 96 a wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beschränkungen bei erlaubnisfreier Einreise“.

bb) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Einflugerlaubnis“ durch das Wort „Erlaubnis“, die Wörter „den Einflug“ durch die Wörter „die Einreise“ und das Wort „Flug“ durch das Wort „Verkehr“ ersetzt.



## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

24. Vor § 101 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„11. Anerkennung von Luftsportgeräten“.
25. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Buchstabe a wird aufgehoben.
  - b) Nummer 12 wird aufgehoben.
  - c) In Nummer 13 Buchstabe c wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
26. Anlage 1 (zu § 14 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt gefaßt:  
„Anlage 1 (zu § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 1)“.
  - b) Abschnitt I wird wie folgt gefaßt:  

„I.  
Eintragungsschein  
und Lufttüchtigkeitszeugnis

Eintragungsschein und Lufttüchtigkeitszeugnis sind nach den dieser Anlage beigefügten Mustern zu erteilen:

für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Segelflugzeuge und bemannte Ballone nach den Mustern 1 und 2, für Luftsportgeräte nach den Mustern 3 und 4.“
  - c) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:  

„1. Deutsche Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler und bemannte Ballone führen als Staatszugehörigkeitszeichen die Bundesflagge und den Buchstaben D sowie als besondere Kennzeichnung (Eintragungszeichen) vier weitere Buchstaben.“
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Höchstgewicht“ durch die Wörter „höchstzulässige Startmasse“ ersetzt sowie der Punkt nach der Angabe „N“ durch ein Komma ersetzt und die folgende Angabe eingefügt:  

„bemannte Ballone ..... O.“
    - cc) In Nummer 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Hülle von Luftschiffen“ die Wörter „und bemannten Ballonen“ eingefügt.

cc) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Einflug“ durch die Wörter „Die Einreise“ sowie die Wörter „der Flug seien“ durch die Wörter „sie ihren“ ersetzt.

f) In § 97 Abs. 1 werden die Wörter „zum Einflug“ durch die Wörter „zur Einreise“ ersetzt.

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Bemannte Ballone führen den Buchstaben D und das Eintragungszeichen entsprechend Nummer 3 Abs. 2 erster Halbsatz sowie auf der Kappe.“

d) Abschnitt III Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bemannte Ballone setzen die Bundesflagge oder führen sie gemäß Nummer 1 Abs. 2 in gegenüberliegender Anordnung außen auf der Hülle; die Gesamthöhe muß hierbei jedoch mindestens 30 cm betragen.“

e) Der Anhang zur Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Muster 3 wird aufgehoben.

bb) Das bisherige Muster 4 a wird Muster 3.

cc) Das bisherige Muster 4 b wird Muster 4.

27. In § 24 Abs. 3 Nr. 3, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 28“ jeweils durch die Angabe „§ 30“ ersetzt. **26. unverändert**

28. In § 2 Satz 2, § 7 Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 2, § 24 a Abs. 1 Satz 4, § 28 Abs. 3 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 3, § 92 Abs. 3 Satz 1, § 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 99 Abs. 3 und § 101 Satz 1 werden jeweils **27. unverändert**

a) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,

b) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,

c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,

d) die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,

e) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und

f) das Wort „er“ durch das Wort „es“

ersetzt.

**Artikel 7****Änderung der Kostenverordnung  
der Luftfahrtverwaltung**

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1996 (BGBl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. Genehmigung der Errichtung bestimmter Bauwerke und Luftfahrthindernisse (§ 12 Abs. 2 Satz 4, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG) ..... 100 bis 2 000 DM“.

**Artikel 7**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. Abschnitt VI wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1 a ersetzt:
    - „1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 61 LuftVZO) ..... 400 bis 4 000 DM
    - 1 a. Genehmigung für die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LuftVG, § 66 LuftVZO) ..... 100 bis 800 DM“.
  - b) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
  - c) In Nummer 19 wird Buchstabe a aufgehoben; die nachfolgenden Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
  - d) Nummer 20 wird aufgehoben.
3. Abschnitt VII Nr. 24 wird aufgehoben.

**Artikel 8****Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal**

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 1993 (BGBl. I S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2 des Ersten Abschnitts der Inhaltsübersicht, in § 7 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1, in der Überschrift zu § 89, in § 89 Abs. 1 und 2, § 128 Abs. 2 Satz 2 und im Muster des Beiblattes „A“ zum Luftfahrerschein für Berufsflugzeugführer zu Muster 2 (§ 10 LuftPersV) wird jeweils die Angabe „2. Klasse“ gestrichen.
2. In der Nummer 3 des Ersten Abschnitts der Inhaltsübersicht werden die Wörter „Berufsflugzeugführer 1. Klasse“ gestrichen.
3. § 13 wird aufgehoben.
4. In § 125 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „für Berufsflugzeugführer 1. Klasse,“ gestrichen.

**Artikel 9****Übergangsregelung**

Die Form und die Abmessungen bisher bestehender, von diesem Gesetz abweichender Bauschutzbereiche richten sich ab dem . . . [einzusetzen: erster Tag des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes über den Bauschutzbereich. Die §§ 16, 16a, 18, 19 des Luftverkehrsgesetzes finden Anwendung. Die zuständige Luftfahrtbehörde kann auf Antrag des Flugplatzunternehmers den bisherigen Bauschutzbereich abweichend von Satz 1 aufrechterhalten, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

**Artikel 8**

unverändert

**Artikel 9**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

**Artikel 10****Bekanntmachungsbefugnis**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 10****Bekanntmachungsbefugnis**

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Luftverkehrsgesetzes, **der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung** in der nach dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 10 a****Änderung des Gesetzes  
über Rechte an Luftfahrzeugen**

§ 96 Abs. 1 des Gesetzes über Pfandrechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9 veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, bis zu deren Erlaß auch durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates, die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen, die Einsicht in das Register und die dazu gehörigen Akten sowie die Erteilung von Abschriften aus dem Register und den Registerakten zu erlassen. Es kann in der Rechtsverordnung auch bestimmen, daß das Register in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden kann. Die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens und die hierbei zu treffenden Schutzvorkehrungen, sind in Anlehnung an die Bestimmungen des Siebenten Abschnitts der Grundbuchordnung, der §§ 55 a und 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der §§ 8 a und 9 a des Handelsgesetzbuchs und des § 125 a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit zu regeln.“

**Artikel 11****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 5 bis 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 11**

unverändert

**Artikel 12****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 23 (§ 27 Abs. 1 LuftVG) tritt außer Kraft, sobald eine Rechtsverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen auf

**Artikel 12**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 15. Ausschusses

Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in der jeweils geltenden Fassung in Kraft getreten ist. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) außer Kraft.

## Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf der Bundesregierung** zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes – **Drucksache 13/9513** – in seiner 213. Sitzung am 15. Januar 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Sportausschuß und den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Sportausschuß hat in seiner 49. Sitzung am 25. März 1998 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktionen F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Änderungen anzunehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 20 LuftVG)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 20 Abs. 1 der Satz 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten nicht für Luftsportgeräte“.

Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 31 c LuftVG)

Artikel 1 Nr. 35 wird neu gefaßt:

„35. § 31 c wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Benutzung des Luftraumes durch Luftsportgeräte“ werden durch die Wörter „Benutzung des Luftraums durch Freiballone, Luftsportgeräte und Flugmodelle“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
- c) Ein weiterer Satz wird angefügt wie folgt:

„Satz 1 findet Anwendung auf Segelflugzeuge, sofern das betreffende Land für seinen Aufgabenbereich (§ 31 Abs. 2) zustimmt.“

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 60 Abs. 1 LuftVG)

Buchstabe a (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 a – neu –) ist zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 65 LuftVG – neu –):

An § 65 wird ein Absatz 8 angefügt wie folgt:

„(8) Jeder Beauftragte nach § 31 c führt eine Datei über die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeiten erteilten Erlaubnisse und Berechtigungen. Die Absätze 2 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.“

Zu Artikel 6 (Änderung der LuftVZO):

1. Die Nummer 1 wird unter Buchstabe b wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „jeweils durch den Klammerzusatz (weggefallen) ersetzt“ wird ein Komma gesetzt und eingefügt:

„im 9. Unterabschnitt das Wort „Ausflug“ durch das Wort „Ausreise“, im 10. Unterabschnitt das Wort „Einflug“ durch das Wort „Einreise“ ersetzt“.

2. Die Nummer 22 wird wie folgt gefaßt:

„22. Der 9. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„9. Ausreise deutscher Luftfahrzeuge“.

b) In § 90 werden die Wörter „zum Ausflug“ durch die Wörter „zur Ausreise“ ersetzt.

c) In § 91 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „des Abflugs und des Rückflugs“ durch die Wörter „der Ausreise und der Rückkehr“ ersetzt.

d) In § 91 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „des Flugs“ durch die Wörter „der Ausreise“ ersetzt.

e) § 92 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Erlaubnisfreie Ausreise“.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Erlaubnis nach § 2 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes bedarf es nicht bei der Verwendung von Luftfahrzeugen zu nichtgewerblichen Zwecken, wenn der Bestimmungsort in einem Vertragsstaat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-Mitgliedstaat) liegt, sowie bei der Verwendung von Luftsportgeräten und für Flüge im Fluglinienverkehr.“

cc) In Absatz 2 werden die Wörter „der Flug“ durch die Wörter „die Verwendung des Luftfahrzeugs“ ersetzt.

dd) In Absatz 3 werden die Wörter „Ausflüge“ und „Ausflügen“ jeweils durch das Wort „Ausreisen“ ersetzt.

f) § 93 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „den einzelnen Flug“ durch die Wörter „die einzelne Ausreise“ sowie die Wörter „den Flug“ durch die Wörter „die Ausreise“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden das Wort „Einzelflügen“ durch das Wort „Einzelausreise“, das Wort „Ausflugerlaubnis“ durch das Wort „Erlaubnis“ sowie die Wörter „des Ausflugs“ durch die Wörter „der Ausreise“ ersetzt.“

## 3. Die Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:

23. Der 10. Unterabschnitt des Vierten Abschnitts wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„10. Einreise ausländischer Luftfahrzeuge“.
- b) In § 94 werden die Wörter „zum Einflug und zum Verkehr“ durch die Wörter „zur Einreise“ ersetzt.
- c) § 95 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „-flugplätze“ die Wörter „oder -startplatz“ eingefügt.
- bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zum Einflug“ durch die Wörter „zur Einreise“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 99 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 5“ ersetzt.
- d) § 96 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Erlaubnisfreie Einreise und vereinfachte Erteilung der Erlaubnis“.
- bb) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Einflug bedarf nicht“ gestrichen, das Wort „der“ wird durch das Wort „Einer“ ersetzt, nach dem Wort „Erlaubnis“ werden die Wörter „bedarf es nicht“ eingefügt, und das Wort „Luft-sportgeräte“ wird durch die Wörter „Luftfahrzeuge für Flüge zu nichtgewerblichen Zwecken“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 werden das Wort „Flügen“ durch das Wort „Einreisen“ und die Wörter „der Einflug“ durch die Wörter „die Einreise“ ersetzt.
- dd) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Einflug“ durch die Wörter „der Einreise“ ersetzt.
- ee) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Rechtswirkungen nach Satz 1 treten nur dann ein, wenn der Antrag von einem nach § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestellten inländischen Empfangsbevollmächtigten eingereicht wurde, der zugleich der Genehmigungsbehörde als Zustellungsbevollmächtigter nach § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes benannt worden ist.“
- e) § 96 a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Beschränkungen bei erlaubnisfreier Einreise“.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Einflugerlaubnis“ durch das Wort „Erlaubnis“, die Wörter „den Einflug“ durch die Wörter „die Einreise“ und

das Wort „Flug“ durch das Wort „Verkehr“ ersetzt.

cc) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Einflug“ durch die Wörter „Die Einreise“ sowie die Wörter „der Flug seinen“ durch die Wörter „sie ihren“ ersetzt.

f) In § 97 Abs. 1 werden die Wörter „zum Einflug“ durch die Wörter „zur Einreise“ ersetzt.“

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat in seiner Sitzung am 25. März 1998 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der vom Sportausschuß in seiner Sitzung vom 25. März 1998 angenommenen Änderungsanträge empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat zu dem Gesetzentwurf eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. März 1998 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Einbeziehung nachfolgender Formulierung zuzustimmen:

In den Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Drucksache 13/9513) wird folgender Artikel 10 a eingestellt:

„Artikel 10 a

Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen

§ 96 Abs. 1 des Gesetzes über Pfandrechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9 veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, bis zu deren Erlaß auch durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates, die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen, die Einsicht in das Register und die dazu gehörigen Akten sowie die Erteilung von Abschriften aus dem Register und den Registerakten zu erlassen. Es kann in der Rechtsverordnung auch bestimmen, daß das Register in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden kann. Die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens und die hierbei zu treffenden Schutzvorkehrungen, sind in Anlehnung an die Bestimmungen des Siebenten Abschnitts der Grundbuchordnung, §§ 55 a und 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der §§ 8 a und 9 a des Handelsgesetzbuchs und des § 125 a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit zu regeln.“

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 22. April 1998 beraten. In seiner Schlußabstimmung stimmte der Ausschuß zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/9513 in der durch den Ausschuß geänderten Fassung ab.

Die Artikel 1 bis 12 wurden einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Gesetzentwurf insgesamt mit den durch den Ausschuß beschlossenen Änderungen wurde einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

## II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden primär Maßnahmen zur Verbesserung der Luftverkehrssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland durch entsprechende Änderungen des Luftverkehrsgesetzes sowie verschiedener anderer Gesetze und Verordnungen umgesetzt. Ziel dieses Gesetzes ist es, den hohen Sicherheitsstandard in der Zivilluftfahrt weiter zu steigern und dauerhaft zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben:

- Im Luftverkehrsgesetz wird nunmehr klargestellt, daß bestimmte deutsche Luftverkehrsvorschriften auch außerhalb des deutschen Hoheitsbereichs Geltung haben, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Besatzungsmitglieder eines deutschen Luftfahrzeugs werden ausdrücklich verpflichtet, auch im Hoheitsbereich eines anderen Staates die dort jeweils geltenden Flug- und Luftverkehrsregeln zu beachten und zu befolgen.
- Die Lufthoheit der Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich festgeschrieben und bestimmt, welche Luftfahrzeuge den deutschen Luftraum nutzen dürfen.
- Die Genehmigungsbehörden erhalten jetzt die notwendigen Prüfungs- und Kontrollrechte, um die Einhaltung bzw. den weiteren Bestand der Genehmigungsvoraussetzungen kontrollieren zu können. Darüber hinaus wird den für die Luftaufsicht zuständigen Vertretern der Luftfahrtbehörden der Länder wie auch den Genehmigungsbehörden ein ausdrückliches Betretungs- und Untersuchungsrecht für Luftfahrzeuge eingeräumt, damit diese auf ihre – erkennbare – Lufttüchtigkeit (Verkehrssicherheit) kontrolliert werden können.
- Außerdem sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände und die für sie geltenden Bußgeldhöchstsätze einer grundsätzlichen Revision unterworfen worden. Die neuen und drastisch angehobenen Bußgeldhöchstgrenzen berücksichtigen wesentlich stärker als bisher Sicherheitsaspekte, denn die Folgewirkungen von Verstößen gegen die Luftverkehrs-Sicherheit sind kaum kalkulierbar und können erhebliche Konsequenzen für andere Luftverkehrsteilnehmer, für Passagiere und nicht zuletzt für die Bevölkerung am Boden mit sich bringen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf können zukünftig bei entsprechenden Verstößen Bußgelder von bis zu einhunderttausend Deutsche Mark verhängt werden.

Darüber hinaus werden mit dem Entwurf zentrale, für den Bereich des Luftverkehrs bedeutsame Regelungen der europäischen Gemeinschaft berücksichtigt und in einem eigenen Abschnitt umfassende datenschutzrechtliche Regelungen eingeführt.

## III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

### 1. Allgemeines

Die Fraktionen betonten übereinstimmend, daß angesichts der von einer außerordentlichen Dynamik gekennzeichneten Entwicklung des Luftverkehrs mit einem jährlichen Aufkommen von über 110 Millionen Fluggästen an deutschen Verkehrsflughäfen die Sicherheit des Luftverkehrs weiter gesteigert und dauerhaft gewährleistet werden müsse. Die vorgelegte 11. Novelle des Luftverkehrsgesetzes bringe in diesem Sinne einen weiteren Schub im Bereich der Luftverkehrssicherheit. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang, daß das Betretungs- und Untersuchungsrecht der beim Luftfahrt-Bundesamt eingerichteten Sicherheitsgruppe „Task Force“ nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert sei. Diese bereits im Juli 1996 eingerichtete Sicherheitsgruppe habe mittlerweile zwar bereits mehr als 700 Vorfeldkontrollen von ausländischen Luftfahrzeugen auf deutschen Flughäfen durchgeführt, doch im Streitfall hätten Flugkapitäne Betreten und Inspektion des Luftfahrzeuges verweigern können. Außerdem sei vorgesehen, die Bußgeldrahmensätze für Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften von derzeit 10 000 bis 20 000 DM künftig auf 20 000 bis 100 000 DM zu erhöhen.

Die Fraktion der CDU/CSU erinnerte daran, daß im Rahmen der 10. Novelle des Luftverkehrsgesetzes der Bundesminister für Verkehr ermächtigt worden sei, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile ausschließlich vom Bund gehalten würden, mit der Wahrnehmung von Flugsicherungsaufgaben zu beauftragen. In der Folge habe die Bundesregierung die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) gegründet. Schon seinerzeit sei im Zusammenhang mit der Diskussion der Organisationsprivatisierung erörtert worden, ob der DFS nicht die Möglichkeit gegeben werden soll, sich an fremden Unternehmen zu beteiligen, bzw. Beteiligungen fremder Unternehmen an der DFS erlaube sein sollen. Die Diskussion sei im Laufe der Jahre außerparlamentarisch weitergeführt worden und habe zu dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Prüfauftrag an die Bundesregierung hinsichtlich Kapitalbeteiligung an der DFS sowie dem eingebrachten Änderungsantrag geführt, der es der DFS erlaube, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Der Änderungsantrag, der die Nummern 34 und 36 des Gesetzentwurfs betrifft, hat folgenden Wortlaut:



## 1. Zu Nummer 34 des Entwurfs:

## § 31 b wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

*„Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Verkehr geeignete natürliche Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 beauftragen.“*

## b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt und folgender Satz 3 angefügt:

*„Das gleiche gilt im Falle des § 27 d Abs. 4. Die Verpflichtung entfällt, soweit das Bundesministerium für Verkehr geeignete natürliche Personen nach Absatz 1 Satz 2 beauftragt.“*

## c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Flugsicherungsunternehmens“ die Wörter „sowie des Luftfahrt-Bundesamtes im Aufgabebereich der Flugsicherung“ eingefügt.

## d) Folgender neuer Absatz wird als Absatz 5 angefügt:

*„Das Flugsicherungsunternehmen kann sich mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen oder Unternehmen erwerben oder errichten. Seine Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bleibt unberührt. Die Zustimmung stellt keine Beleihung dar. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes bleiben unberührt.“*

## 2. In Nummer 36 wird folgender neuer Absatz a) eingefügt:

## a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

*„Beauftragte nach § 31 b unterstehen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr; die Beauftragte nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 untersteht bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 27 c Abs. 2 Nr. 1 der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr; Beauftragte nach § 31 b Abs. 1 Satz 2 unterstehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachaufsicht des Flugsicherungsunternehmens.“*

Die Buchstaben a und b des Änderungsantrages zu Nummer 1 wurden wie folgt begründet: Um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Flugsicherung zu steigern, nehmen im Bereich der regionalen Flughäfen natürliche Personen hoheitliche Aufgaben wahr. Diese Personen werden vom Bundesministerium für Verkehr aufgrund der bestehenden Ermächtigung des § 31 b LuftVG beauftragt. Eine vergleichbare gesetzliche Grundlage fehle für die 17 deutschen internationalen Verkehrsflughäfen, an denen die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH tätig sei. Die Neuregelung schaffe den Spielraum, daß die DFS für bestimmte hoheitliche Aufgaben im Bereich der Flugsicherung an den deutschen internationalen Verkehrsflughäfen vom Bundesministerium für Verkehr beliehene Personen einsetzen könne. Dadurch werde ein wirtschaftlich orientierter Einsatz von Personal gefördert.

Zur Begründung des Buchstaben c wurde auf Nummer 34 des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zur Begründung des Buchstaben d wurde ausgeführt, daß die Entwicklung in der Flugsicherung, insbesondere der Trend zur europäischen bzw. internationalen Ausrichtung, flexiblere Reaktionen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Umgang mit Kunden und Kooperationspartnern verlange. Die Neuregelung gebe der DFS die Möglichkeit, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen bzw. neue Unternehmen mit Partnern, insbesondere mit anderen Flugsicherungsunternehmen, zu gründen. Sie räume damit der DFS gerade bei der Neugestaltung der europäischen Flugsicherungslandschaft einen größeren Handlungs- und Gestaltungsspielraum ein und schaffe den Rahmen für die bessere Ausnutzung von Synergieeffekten und günstigere Kostenentwicklung.

Beim Änderungsantrag zu Nummer 2 verwiesen die Koalitionsfraktionen darauf, daß damit die notwendigen Regelungen für die Rechts- und Fachaufsicht für die Beauftragten nach § 31 b getroffen würden.

Die Fraktion der SPD stimmte den Änderungsanträgen sowie dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zu. Dabei wies sie darauf hin, daß der im Entschließungsantrag enthaltende Prüfauftrag an die Bundesregierung dazu diene, rechtliche Klarheit zu erzielen, in welcher Art und Weise in Zukunft Kapitalbeteiligungen anderer Gesellschafter neben dem Bund an der DFS ermöglicht werden können. In diesem Zusammenhang sei aber hervorzuheben, daß der Gesetzgeber bei der 10. Novelle des Luftverkehrsgesetzes keine Vollprivatisierung sondern lediglich eine Organisationsprivatisierung im Auge gehabt habe, um damit eine effizientere und flexiblere Geschäftsführung sowie eine möglichst wirtschaftliche und technologisch qualifizierte Dienstleistung „Luftverkehrskontrolle“ durch die DFS zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sei von Bedeutung, daß die Entwicklung der DFS, als wettbewerbs- und leistungsfähige Organisation im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eingebettet sei in die europäische Luftverkehrskontrolle, von der nach Lage der Dinge nach wie vor nicht zu erwarten sei, daß sie sich zu einer eigenständigen Organisation mit europäischer Exekutive entwickeln werde. Vielmehr sei davon auszugehen, daß die DFS in einem sich öffnenden Markt von Flugsicherungsleistungen sich zu behaupten habe. Damit dies in Zukunft optimal geschehen könne, habe die Fraktion der SPD den Vorschlägen der Änderungsanträge sowie dem Prüfauftrag des Entschließungsantrages zugestimmt. Die Zustimmung werde jedoch mit dem Hinweis verknüpft, daß durch die Beteiligung an anderen Gesellschaften oder durch die Beteiligung anderer Gesellschafter an der DFS weder das Rechtsinstitut der Beleihung, die Rechts- und Fachaufsicht durch die DFS bzw. durch das Bundesministerium für Verkehr, noch die Leistungsfähigkeit der Luftverkehrskontrolle in

irgendeiner Weise eingeschränkt oder aufgelöst werden dürfe. Dies richte sich auch an die Adresse der Beschäftigten in der DFS, denn es komme darauf an, die hohe, weltweit führende technologische und personelle Qualität der Luftverkehrskontrolle, in einem im übrigen auch durch Mitbestimmung gekennzeichneten Unternehmen, zu sichern.

Die Fraktion der F.D.P. sieht das durch die Änderungsanträge eingeleitete Vorhaben als Chance, in diesem zukunftssträchtigen Segment führend auf dem Weltmarkt zu werden. Es könne unterstellt werden, daß aus Wettbewerbsgründen, aus Gründen der Arbeitsqualität und Leistungssicherung die DFS überhaupt nicht daran denke, mit zweitklassigen Partnern zu operieren, sondern sich auch weiterhin darum bemühen werde, ihren erstklassigen Qualitätsstandard zu erhalten. Ähnliche Bedenken, die auch im Vorfeld der Organisationsprivatisierung vorgebracht worden seien, hätten sich im nachhinein für jedermann erkennbar als unzutreffend erwiesen.

Die Gruppe der PDS lehnte Entschließungs- und Änderungsantrag ab, da zu befürchten sei, daß die geplanten Maßnahmen zu einem Personalabbau führen könnten.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Nummer 34 des Gesetzentwurfs (§ 31 b LuftVG) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag zu Nummer 36 des Regierungsentwurfs (§ 31 d LuftVG) wurde einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Grundlage der Beratung war der Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlagen 2 und 3 zu Drucksache 13/9513). Darüber hinaus wurden in mehreren Berichterstattergesprächen Änderungen erarbeitet, denen sich der Ausschuß anschloß. Schließlich legten die Koalitionsfraktionen bei der Beratung noch einen Änderungsantrag zu den §§ 31 b und 31 d LuftVG vor. Im folgenden werden die vom Ausschuß für Verkehr beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert.

### Zu Artikel 1 – (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

#### Zu Nummer 1 – (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nummer 9 – (§ 10 Abs. 1 LuftVG)

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

#### Zu Nummer 13 a – (§ 18 b LuftVG)

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 18 b Abs. 2 – neu – die Wörter „die Länder“ jeweils durch die Wörter „die obersten Luftfahrtbehörden der Länder“ ersetzt werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es erforderlich, daß gegenüber der für die Flugsicherung zuständigen Stelle die für den Empfang der Informationen zuständige Stelle in dem jeweiligen Land konkret bezeichnet wird. § 18 a Abs. 1 LuftVG enthält bereits eine ähnliche Unterrichtsregelung. Diese sollte daher auch für den neuen § 18 b übernommen werden.

#### Zu Nummer 15 – (§ 19 b LuftVG)

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück. Der Vorschlag des Bundesrates wird begrüßt, weil er im Ergebnis zu einer Kostensenkung bei der öffentlichen Hand führt. Dabei läßt die Änderung es den Flugplätzen nach wie vor unbenommen, die entsprechenden Räume und Plätze nach ihren Vorstellungen zu errichten und zu unterhalten. Die Änderung zwingt aber nunmehr die Flugplatzunternehmen, stärker als bisher auch Kostenaspekte zu berücksichtigen. Daß der Flugplatzunternehmer zukünftig auch preiswertere Alternativen zu prüfen haben wird, wird insbesondere in den Fällen deutlich, wo die Selbstkosten den Marktpreis für entsprechende Räume und Plätze überschreiten; zukünftig kann hierfür von den nach § 29 c zuständigen Behörden nur noch der Marktpreis verlangt werden.

#### Zu Nummer 16 – (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LuftVG)

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

#### Zu Nummer 16 – (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LuftVG)

Die Entwurfsfassung begegnete verfassungsrechtlichen Bedenken, die während des parlamentarischen Verfahrens nicht ausgeräumt werden konnten. Gegen eine genehmigungsfreie gesetzliche Verwendung von Luftsportgeräten bestehen keine Bedenken im Hinblick auf ihre naturgemäß sehr engen Einsatzbereiche.

#### Zu Nummer 22 – (§ 25 Abs. 1 LuftVG)

Der Anregung des Bundesrates wird zugestimmt unter Anpassung des Wortlauts.

#### Zu Nummer 28 – (§ 29 Abs. 4 LuftVG)

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

*Zu Nummer 28 a – (§ 29 a LuftVG)*

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

Ein Verstoß gegen das Grundgesetz (Artikel 14) wird nicht gesehen, da diese Kosten in die Kostenstellenrechnung der Flugplätze einfließen und an die Nutzer weitergegeben werden können (Nutzungsgebühren).

*Zu Nummer 30 a – (§ 29 d LuftVG)*

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

Dem Vorschlag wird in der Sache teilweise zugestimmt, im übrigen wird der Vorschlag abgelehnt.

Mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird in erheblichem Maße in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen – hier insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – eingegriffen. Da den Luftfahrtbehörden zum Zwecke der Überprüfung u. a. auch Informationen von den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden übermittelt werden, ist ein derartiger Eingriff in Rechte des Betroffenen grundsätzlich wesentlich weitergehend als dort, wo lediglich die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt wird. Hieran ändert auch nichts der Umstand, daß eine Überprüfung nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen kann. Das nach dem Grundgesetz zu beachtende Übermaßverbot verpflichtet den Staat insoweit zur Zurückhaltung. Nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist insbesondere bei mehreren geeigneten Maßnahmen das mildeste Mittel auszuwählen, um einen Eingriff in Grundrechte des Betroffenen so gering wie möglich zu halten.

Würde dem Vorschlag gefolgt, könnten Personen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auch dann unterworfen werden, wenn sie nur einmalig in entsprechende Sicherheitsbereiche von Flughäfen gelangen. In diesen Kreis wären grundsätzlich auch Passagiere einzubinden.

Bei Abwägung der subjektiven Rechte des Betroffenen mit den Interessen der Allgemeinheit an der Luftsicherheit ist es nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend, wenn in Fällen des gelegentlichen Zutritts der Betroffene vor dem Betreten des Sicherheitsbereichs in der für Fluggäste vorgesehenen Weise durchsucht oder erforderlichenfalls durch überprüfetes Personal des Flugplatzes begleitet wird.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung muß daher grundsätzlich begrenzt bleiben auf Personen, die regelmäßig oder häufiger sicherheitsrelevante Bereiche von Flughäfen betreten.

Soweit Personen allerdings im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angehörige von z. B. Versorgungs- und Reparaturunternehmen (im Auftrage der Flugplatz- oder Luftfahrtunternehmen) die Möglichkeit haben – ohne die Sicherheitsbereiche betreten zu müssen – die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen, erscheint auch nach Auffassung der Bundesregierung die Befugnis für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung angebracht. Das Tätigwerden dieser Unternehmen

im Auftrage der Flugplatz- oder Luftfahrtunternehmen und ihre enge Einbindung in den Betrieb eines Flugplatz- bzw. eines Luftfahrtunternehmens rechtfertigen es, Mitarbeiter dieser Unternehmen den Angehörigen von Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen gleichzustellen.

Die Ergänzungen zu den Absätzen 3 und 5 entsprechen den Änderungen zu § 58 (s. Nummer 42).

Die Ergänzung zu Absatz 4 gründet auf der arbeitsrechtlichen Position eines Flugplatzunternehmers, der einer als unzuverlässig erkannten Person kündigen oder sie u. U. geringerwertig einsetzen muß.

*Zu Nummer 32 – (§ 31 Abs. 4 LuftVG)*

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

Nach der Neuregelung von Absatz 2 Nr. 11 sind die Länder nur noch für die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen zuständig, deren Luftfahrzeuge ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden. Eine technische und betriebliche Prüfung des Zustandes dieser Unternehmen durch das Luftfahrt-Bundesamt kann wegen der geringeren betrieblichen Komplexität dieser Unternehmen und der geringeren Anforderungen an Personal und Gerät nunmehr entfallen. Luftverkehrssicherheitsabwägungen greifen unter diesem Aspekt grundsätzlich nicht länger, zumal die Genehmigungsbehörden die von Ihnen genehmigten Luftfahrtunternehmen unter ihrer dauernden (Genehmigungs-)Aufsicht haben. Für ein Beibehalten der bisherigen obligatorischen Prüfung in jedem Fall durch das Luftfahrt-Bundesamt besteht danach kein materiell oder rechtlich vertretbarer Grund mehr.

Jedoch ist im Hinblick auf die Änderung des § 31 Abs. 2 Nr. 11 in besonders gelagerten Einzelfällen die Notwendigkeit anzuerkennen, z. B. anlässlich des beabsichtigten Einsatzes von außergewöhnlich großen oder technisch neuartigen Luftfahrzeugen, das mit technischen und betrieblichen Prüfungen in derartigen Sonderfällen stärker vertraute Luftfahrt-Bundesamt Stellung nehmen zu lassen.

Insoweit wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung angepaßt.

*Zu Nummer 34 – (§ 31 b Abs. 1, 2, 5 LuftVG)**Zu § 31 b Abs. 1 und 2 LuftVG*

Um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Flugsicherung zu steigern, nehmen im Bereich der regionalen Flughäfen natürliche Personen hoheitliche Aufgaben wahr. Diese Personen werden vom Bundesministerium für Verkehr aufgrund der bestehenden Ermächtigung des § 31 LuftVG beauftragt. Eine vergleichbare gesetzliche Grundlage fehlt für die 17 deutschen internationalen Verkehrsflughäfen, an denen die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH tätig ist. Die Neuregelung schafft den Spielraum, daß die DFS für bestimmte hoheitliche Aufgaben im Bereich der Flugsicherung an den deutschen internationalen Verkehrsflughäfen vom Bundesministerium für Verkehr beliehene Personen einsetzen kann. Dadurch

wird ein wirtschaftlich orientierter Einsatz von Personal gefördert.

**Zu § 31 b Abs. 5 LuftVG**

Die Entwicklung in der Flugsicherung, insbesondere der Trend zur europäischen bzw. internationalen Ausrichtung, verlangt flexiblere Reaktionen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Umgang mit Kunden und Kooperationspartnern. Die Neuregelung gibt der DFS die Möglichkeit, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen bzw. neue Unternehmen mit Partnern, insbesondere mit anderen Flugsicherungsunternehmen, zu gründen. Sie räumt damit der DFS gerade bei der Neugestaltung der europäischen Flugsicherungslandschaft einen größeren Handlungs- und Gestaltungsspielraum ein und schafft den Rahmen für die bessere Ausnutzung von Synergieeffekten und günstigere Kostenentwicklung.

**Zu Nummer 35 – (§ 31 c LuftVG)**

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

**Zu Nummer 36 – (§ 31 d LuftVG)**

Aufgrund der Neufassung in § 31 b Abs. 1 ist eine Änderung in § 31 d Abs. 2 erforderlich. Da neben dem Flugsicherungsunternehmen auch natürliche Personen belien werden, übt das Bundesministerium für Verkehr die Rechtsaufsicht auch über die natürlichen Personen aus, um – zur Wahrung des Prinzips der Regierungsverantwortlichkeit – die administrative Kontrolle zu gewährleisten. Die Fachaufsicht über Beauftragte nach § 31 d Abs. 1 Satz 2 kann bei der DFS liegen, da für den Bund über seine 100 %-Beteiligung an der DFS der volle Durchgriff hinsichtlich fachlicher Belange über die DFS bis zu den Beauftragten gewährleistet ist.

**Zu Nummer 41 – (§ 32 c LuftVG)**

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß das im Vorschlag des Bundesrates enthaltene Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt wird.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates soll neben dem im Regierungsentwurf enthaltenen Widerrufsgrund ein zusätzlicher Widerrufsgrund für Zahlungsrückstände bei Flughafenentgelten geschaffen werden. Dieser Umstand wird deutlicher durch das Wort „oder“ als durch das Wort „und“ zum Ausdruck gebracht.

**Zu Nummer 42 – § 58 LuftVG**

Die Änderung geht auf den Beschluß des Bundesrates zu § 60 Abs. 1 LuftVG zurück. Dem Vorschlag wird in seiner Zielrichtung zugestimmt.

Der Deutsche Bundestag ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs und im Hinblick auf das mit Verstößen gegen die Luftsicherheit verbundene hohe Gefährdungspotential die Schaffung von Ahndungsnormen

gegen den unberechtigten Zugang grundsätzlich gerechtfertigt ist. Der Unrechtsgehalt der vom Bundesrat angesprochenen Zuwiderhandlungen rechtfertigt aber nicht eine Bewehrung und Ausgestaltung als Straftatbestände. Im Vergleich zu anderen Straftatbeständen (hier insbesondere auch im Hinblick auf die mögliche Anwendung der §§ 123 bzw. 281 StGB) und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind die vom Bundesrat aufgeführten Verstöße vielmehr als Ordnungswidrigkeiten einzuordnen. Es sind deshalb entsprechende Gebotsnormen in § 29 d LuftVG zu schaffen und § 58 LuftVG als zentrale Bußgeldvorschrift anzupassen.

Unter Beachtung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung zu § 29 d LuftVG ist daher der § 58 entsprechend zu ergänzen.

**Zu Nummer 43 – (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 a LuftVG)**

Redaktionelle Anpassung an die Änderung zu § 20 Abs. 1 Satz 3 LuftVG.

**Zu Nummer 45 – (zusätzlich ein 5. Abschnitt)**

Die Übergangsregelung des § 71 ist in einen neuen (5.) Abschnitt einzustellen.

**Zu Nummer 45 – (§ 64 Abs. 8 Nr. 1 LuftVG)**

Auch der Flughafen ist eine „nichtöffentliche Stelle“, die diese Daten ggf. braucht. Um Zweifel an seiner „Teilnehmerschaft am Luftverkehr“ auszuschließen, genügt es, den „Zusammenhang mit dem Luftverkehr“ in der Vorschrift zu betonen.

**Zu Nummer 45 – (§ 64 Abs. 10 LuftVG)**

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Es erscheint sachgerecht, insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung und der Beweissicherung für zivilrechtliche Ansprüche, auf die gespeicherten Daten bis zum Eintritt der Verjährung zurückgreifen zu können.

Dieser Forderung des Bundesrates kann jedoch auch in der Weise Rechnung getragen werden, daß entsprechend der Regelung von § 20 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes die in Absatz 10 aufgeführten Daten nach Ablauf von sechs Monaten (= im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösungsfrist) für allgemeine Auskünfte gesperrt werden, eine Nutzung dieser Daten für die Strafverfolgung und für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche jedoch im Einzelfall bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Erlöschen der Verkehrszulassung ermöglicht wird. Nach Ablauf dieser fünfjährigen Frist sind die Daten dann zu löschen.

Im Hinblick auf das Anliegen des Datenschutzes, personenbezogene Daten nur so lange zu speichern und zu nutzen, wie sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, ist Absatz 10 neu zu fassen.

**Zu Nummer 45 – (§ 65 Abs. 4 LuftVG)**

Die Einführung des Wortes „Erneuerung“ ist erforderlich, um auch Daten über die Erneuerung von Luftfahrerscheinen (vgl. u. a. §§ 5, 11, 17, 35, 41 der Verordnung über Luftfahrtpersonal – LuftPersV) neben den in § 65 Abs. 4 genannten Daten bei der Erteilung, Verlängerung oder Änderung einer Erlaubnis erheben zu können. Daß auch Daten über die Erneuerung von Luftfahrerscheinen gespeichert werden sollen, macht insbesondere Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe c deutlich.

**Zu Nummer 45 – (§ 65 Abs. 8 LuftVG)**

Diese Ergänzung korrespondiert mit der Übermittlungsregelung in Absatz 3 einerseits, gewährt aber andererseits auch dem Beauftragten das Recht zur Datenspeicherung. Der Beauftragte soll die Luftsportgeräteverwaltung weitestgehend selbständig durchführen.

**Zu Nummer 45 – (§ 70 LuftVG)**

Die Änderung geht auf den Beschluß des Bundesrates (§ 67 a LuftVG) zurück.

Die Regelung zum Hauptflugbuch sollte nicht als § 67 a, sondern aus rechtssystematischen Gründen als neuer § 70 eingefügt werden.

Der Regelungsgehalt der vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Vorschrift bleibt im wesentlichen unberührt. Die vorgenommenen (weitgehend redaktionellen) Änderungen in § 70 – neu – sind jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die in Absatz 2 gegenüber dem Bundesratsvorschlag neu aufgenommene Übermittlungsbefugnis an Strafverfolgungs- und Justizbehörden ist erforderlich, um den nach Absatz 1 Nr. 2 verfolgten Zweck umsetzen zu können. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeregelungen.

**Zu Nummer 45 – (§ 71 LuftVG)**

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates (dort als Artikel 9 a) zurück. In der Sache wird zugestimmt.

Zukünftig werden mit der Neuregelung die Anlage- und Betriebsvoraussetzungen von vor Inkrafttreten des heutigen Luftverkehrsgesetzes angelegten und heute noch betriebenen Flugplätzen auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt.

Im Hinblick auf die „Vorbildregelung“ in § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) soll die Übergangsregelung nicht als eigener Artikel in das Änderungsgesetz eingestellt, sondern aus Gründen der Rechtsförmlichkeit in das Stammgesetz – Luftverkehrsgesetz – aufgenommen werden.

Die Neuregelung betrifft im wesentlichen Flugplätze (in der Regel Militärflugplätze) – wie es auch in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommt – die in den 30er Jahren vom Deutschen Reich angelegt wurden und die heute (zum Teil seit vielen Jahren) als zivile Flugplätze weiter betrieben werden. Diese Flugplätze bedurften nach § 7 des damals geltenden Luftverkehrsgesetzes keiner Geneh-

migung. Heute jedoch könnten sie ohne Genehmigung weder angelegt noch betrieben werden.

Im Unterschied zu dem Vorschlag des Bundesrates wird hier differenziert zwischen Flugplätzen im Beitrittsgebiet (neue Bundesländer) und Flugplätzen in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand 3. Oktober 1990 (alte Bundesländer). Für Flugplätze in den neuen Bundesländern übernimmt Absatz 1 inhaltlich weitgehend den Vorschlag des Bundesrates und schafft eine Genehmigungsfiktion, die aber dann entfällt, wenn eine Genehmigung nach § 6 LuftVG nach dem 3. Oktober 1990 erteilt, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Absatz 2 stellt eine Genehmigungsfiktion auch für Flugplätze in den alten Bundesländern her. Sie gilt aber nur für Flugplätze, die bis zum 31. Dezember 1958 angelegt worden sind und die heute noch betrieben werden. Für nach Inkrafttreten des Luftverkehrsgesetzes (1. Januar 1959) angelegte Flugplätze kann eine Genehmigungsfiktion nicht hergestellt werden. Für diese Plätze galt und gilt das Luftverkehrsgesetz.

Um die Gefahr von Doppelregelungen auszuschließen, wird im übrigen die Anwendung der Regelung des Absatzes 1 – entsprechend dem Bundesratsvorschlag – auf die in § 2 Abs. 5 des Sechsten Überleitungsgesetzes genannten Flugplätze ausgeschlossen.

**Zu Nummer 46 – (Anpassungen)**

In Artikel 1 Nr. 46 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 und 2, Abs. 2 a Satz 1 und 3, Abs. 2 b, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 3“ gestrichen.

Die Streichung ist erforderlich, weil durch Artikel 45 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) bereits entsprechende Anpassungen in § 32 LuftVG vorgenommen worden sind.

**Zu Artikel 1a – (Änderung des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik)**

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück. Der Regelungsgehalt des Bundesratsvorschlages bleibt erhalten. Jedoch sind Anpassungen notwendig:

Durch die Änderung des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik gemäß dem Antrag in Nummer 1 (Änderung von § 4 Abs. 3) entsteht beim Statistischen Bundesamt ein Mehraufwand. Dieser wird an anderer Stelle ausgeglichen. Ein derartiger Ausgleich erscheint durch eine Verlängerung der Periodizität für die Statistik für den gewerblichen Verkehr auf sonstigen Flughäfen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2) möglich und vertretbar.

Deshalb wird in § 7 Abs. 1 Nr. 2 eine jährliche Erhebung statt der bisherigen monatlichen Erhebung vorgesehen.

Diese Vorgehensweise entlastet auch die Landesverkehrsbehörden und genügt der Richtlinie 96/97/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft.

Der Vorschlag hat im übrigen die Aufhebung der Zweiten und Dritten Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik zur Folge. Dem wird durch die Einfügung eines Artikels 1a entsprochen.

**Zu Artikel 1b – (Änderung des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt)**

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück (nach Artikel 1 – LBA-Gesetz).

a) Die Eingangsformel ist aus rechtsförmlicher Sicht neu zu fassen:

Die zitierte Textstelle für die Bekanntmachung (BGBl. 1968 I S. 397) enthält keine Bekanntmachung, sondern nur die Ermächtigung zur Bekanntmachung, welche – soweit ersichtlich – nicht erfolgt ist.

b) Dem Vorschlag zu Nummer 2 wird in der Sache zugestimmt.

§ 2 Abs. 1 Nr. 18 bedurfte jedoch der Neufassung.

Die neue Nummer 18 bedarf der Klarstellung, daß die vom Luftfahrt-Bundesamt wahrgenommenen Tätigkeiten im Rahmen des § 29 LuftVG erfolgen, insbesondere Verfügungen vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erlassen werden können.

Darüber hinaus muß im Hinblick auf die Regelung von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18, die unverändert bestehen bleibt, ausdrücklich ausgeschlossen werden, daß es zwischen Bund und Ländern zu Kompetenzkonflikten kommt. Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 überträgt zwar grundsätzlich Aufgaben der Luftaufsicht auf die Länder, macht aber zugleich deutlich, daß neben den Ländern auch der Bund selbst Aufgaben der Luftaufsicht wahrnehmen kann, soweit ihm diese aufgrund gesetzlicher Regelungen übertragen sind.

Mit der neuen Nummer 18 wird deshalb ausdrücklich klargestellt, daß, soweit das Luftfahrt-Bundesamt im Wege der Stichprobenweisen Kontrollen tätig wird, die Luftaufsicht der Länder zurücktritt. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, daß es im übrigen bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Luftaufsicht verbleibt.

**Zu Artikel 5 – (Änderung der Luftverkehrs-Ordnung)**

*Zu Nummer 6 – (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 LuftVO)*

Die Änderung erübrigt sich wegen der Einfügung des § 70 in das LuftVG.

*Zu Nummer 7 – (§ 43 Nr. 20 LuftVO)*

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

Bonn, den 22. April 1998

**Lothar Ibrügger**

Berichterstatter

**Zu Artikel 6 – (Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)**

*Zu Nummer 1 – (Inhaltsübersicht)*

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderungen im 9. und 10. Unterabschnitt.

*Zu Nummer 9 – (§ 31 Abs. 1 LuftVZO)*

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

*Zu Nummer 10 – (§ 39 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO)*

Die Änderung geht auf einen Beschluß des Bundesrates zurück.

*Zu Nummer 14 – (§ 61 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)*

Die Anpassung ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen vom 11. November 1997 (BGBl. I S. 2694) bedingt, durch das die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend geändert worden ist.

*Zu Nummer 21 – (9. und 10. Unterabschnitt)*

Mit diesen Änderungen, vorwiegend redaktioneller Art, wird eine Unstimmigkeit zwischen dem LuftVG (§ 2 Abs. 6 und 7, § 58 Abs. 1 Nr. 12) und der LuftVZO bereinigt: Die neuen Begriffe „Einreise“, „Anreise“ erfassen richtiger als bisher die Begriffe „Verbringen“ und „Einflug“, „Ausflug“ den Sinn des § 2 LuftVG. Zugleich wird den Besonderheiten der Luftsportgeräte im Verhältnis zu den übrigen Luftfahrzeugen besser Rechnung getragen.

**Zu Artikel 10 – (Bekanntmachungsbefugnis)**

Wegen der mit dem Gesetz verbundenen umfangreichen Änderungen der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und unter Berücksichtigung vorausgegangener Änderungen dieser beiden Verordnungen ist die Befugnis zur Neubekanntmachung in Artikel 10 des Gesetzentwurfs um diese Regelwerke zu ergänzen.

**Zu Artikel 10 a – (Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen)**

Die Einzelheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sind bisher durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Dies genügt nicht den Anforderungen des Volkszählungsurteils, das eine Regelung durch einen verbindlichen Rechtssatz, also mindestens durch Rechtsverordnung, verlangt. Außerdem ist bisher nicht vorgesehen, daß dieses Register auch auf EDV geführt werden kann. Die bisherige Ermächtigung zum Erlass Allgemeiner Verwaltungsvorschriften soll daher in eine Verordnungsermächtigung umgewandelt und entsprechend erweitert werden.



